

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 19. 12. 2018

Nummer 43

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wieder geht ein bewegtes Jahr zu Ende. Die neue Landesregierung hat sich vor gut einem Jahr an die Arbeit gemacht und die ersten Ergebnisse sind ermutigend. Umfragen zufolge sind die Menschen in Niedersachsen derzeit recht zufrieden und blicken zuversichtlich in die Zukunft.

Es ist auch Ihr Verdienst, dass sich Niedersachsen weiterhin gut entwickelt. Den Jahreswechsel nehme ich gern zum Anlass, mich von ganzem Herzen für Ihre Tatkraft, Ihr Engagement und Ihre Leistungen zu bedanken. Mit Ihrer guten Arbeit tragen Sie dazu bei, dass es den allermeisten Bürgerinnen und Bürgern vergleichsweise gut geht und Niedersachsen für die anstehenden Herausforderungen gut aufgestellt ist.

Eine wesentliche Herausforderung und zugleich Chance wird die zunehmende Digitalisierung sein: Die digitale Welt wird Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft weiter verändern. Diesen Prozess will die Landesregierung begleiten und steuern. Die damit verbundenen Chancen sollen genutzt, die möglichen Risiken frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Wir wollen und müssen bei unserer Arbeit vor allem auch die Alltagsorgen der Bürgerinnen und Bürger im Blick behalten. Dazu zählt, dass alle Menschen in Niedersachsen in einer anständigen und bezahlbaren Wohnung leben können und die Gesundheitsversorgung und Mobilität in ländlichen Regionen gesichert sind, um nur einige Beispiele zu nennen.

Insofern bleibt für uns alle viel zu tun, und ich freue mich dabei auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihnen allen und Ihren Familien und Freunden wünsche ich ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr 2019.

*Ihr
Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident*

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 11. 12. 2018, Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei	1499		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 5. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene	1499		
84000			
Erl. 6. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)	1499		
27400			
Erl. 6. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	1499		
27400			
Erl. 6. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen	1499		
21141			
Gem. Erl. 7. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige	1499		
21130			
RdErl. 10. 12. 2018, Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen	1500		
21067			
RdErl. 19. 12. 2018, Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen	1500		
21063			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 4. 12. 2018, Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen	1500		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 7. 12. 2018, Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation	1500		
79200			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
RdErl. 13. 11. 2018, Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers	1502		
28200			
Gem. RdErl. 19. 12. 2018, Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen	1503		
28500			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 5. 12. 2018, Anerkennung der „Hände reichen‘ Marion und Ernst Gruber Stiftung“	1503
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 30. 11. 2018, Anerkennung der „Werner und Eva Liebnow-Stiftung“	1503
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 4. 12. 2018, Anerkennung der „Familie Eilers Japenzin Stiftung“	1503
		Bek. 5. 12. 2018, Anerkennung der „Ralph Helmers-Stiftung“	1503
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 20. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Planänderungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7 im Streckenabschnitt Anschlussstelle Bad Fallingbostal bis Autobahndreieck Walsrode – Änderung der Entwässerung im Bereich der Bundesautobahn 7	1504
		Bek. 3. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neu- anbindung der 110-kV-Leitung Göttingen–Hardeggen, LH-11-1008 an das Umspannwerk Hardeggen	1504
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 5. 12. 2018, Veröffentlichung gemäß § 83 WHG; Anhörungs- dokumente der Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein (niedersächsischer Anteil)	1504
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 29. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen Group Service GmbH, Wolfsburg)	1505
		Bek. 29. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)	1505
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 19. 12. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover)	1506
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 29. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Beeken vor Ort Energie, Westerstede)	1507
		Bek. 5. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (GK Oldenburg GmbH & Co. KG)	1507
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 6. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (DP Supply GmbH, Beesten)	1507
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	1508
		Stellenausschreibung	1508
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 6. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bentheimer Wald“ (LSG NOH 09) im Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Bad Bentheim, Stadt Schüttdorf, Gemeinde Isterberg und Gemeinde Quendorf	1509
		VO 6. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“ (LSG NOH 10) im Landkreis Grafschaft Bentheim in der Gemeinde Samern (Samtgemeinde Schüttdorf)	1525
		VO 6. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“ (NSG WE 031) in der Stadt Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim	1535
		VO 3. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 150 „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ in den Landkreisen Holzminden und Northeim	1547

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anforderung von Abschlepp-, Pann- und Nothilfediensten durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 11. 12. 2018 — 24.2-12320/21 —

— **VORIS 21021** —

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1107), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 783)
— **VORIS 21021** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene

Erl. d. MS v. 5. 12. 2018 — 102-49 023/10.3 —

— **VORIS 84000** —

Bezug: Erl. v. 4. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 518)
— **VORIS 84000** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 5. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)

Erl. d. MS v. 6. 12. 2018 — 301.22-04011-03 —

— **VORIS 27400** —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 931)
— **VORIS 27400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Erl. d. MS v. 6. 12. 2018 — 301.22-04011-06 —

— **VORIS 27400** —

Bezug: Erl. v. 14. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1483)
— **VORIS 27400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen

Erl. d. MS v. 6. 12. 2018 — 303.21-43806-01 —

— **VORIS 21141** —

Bezug: Erl. v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1261)
— **VORIS 21141** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 7. 12. 2018 — 306-51240 —

— **VORIS 21130** —

Bezug: Gem. Erl. v. 11. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 713), geändert durch Gem. Erl. v. 25. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 540)
— **VORIS 21130** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2018 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Verweisung „§ 10 AG KJHG“ durch die Verweisung „§ 12 Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 1 AG KJHG“ durch die Verweisung „§ 1 Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich an:
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1499

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 10. 12. 2018
— 41553/6/4/2/0/1 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 303)
— VORIS 21067 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 17. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
Ärztekammer Niedersachsen
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

RdErl. d. MS v. 19. 12. 2018
— 402.32-41406/4/1 —

— VORIS 21063 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 24. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 527)
— VORIS 21063 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Apothekerkammer Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
die Polizeibehörden und -dienststellen

Nachrichtlich:
An die
Ärztekammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
übrigen Gemeinden
Wehrbereichsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

F. Kultusministerium

Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

Bek. d. MK v. 4. 12. 2018
— 36.1-54063/11 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1210), zuletzt geändert durch Bek. v. 21. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2019 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

(Alt-Katholische Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) vom 13. 11. 2018 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2016 i. d. F. vom 29. 11. 2016 gelten inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2019 fort.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018
— 406-64524-85 —

— VORIS 79200 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 662), geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1549)
— VORIS 79200 —

1. Allgemeines

Die Nutria stellt eine invasive, gebietsfremde Art dar. Die Population hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren stark vergrößert und schnell ausgebreitet. Die weitreichenden Bauten der Nutria können die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen und damit auch von Straßen und technischen Anlagen gefährden. Weiterhin kommt es durch Einsturz oder Abrutschen der Böschung in das Gewässer zur Gefährdung der Personen, die die Böschungen u. a. auch mit Maschinen unterhalten. Es kann ferner zur Schädigung von Unterwasser- und Ufervegetation kommen, was wiederum Auswirkungen auf gewässerbewohnende Tierarten hat.

Die Nutria stellt insbesondere in den Küstenregionen eine große Gefahr für den Küsten- und Hochwasserschutz dar, vor allem dann, wenn ihre Ausbreitung und Populationszunahme weiterhin ungebremst anhält. Hinzu kommen landwirtschaftliche Schäden an Feldfrüchten und Beeinträchtigungen der schützenswerten Flussmuschelbestände. Es ist daher notwendig, die Bejagung der Nutria zu verstärken.

Die behördliche Zuständigkeit zur Erreichung dieser Ziele liegt vorrangig bei den Jagdbehörden für die Wildart Nutria, namhaft unterstützt durch die untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einstufung der Nutria als invasive Art.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Verständnis für die Bejagung bei der Bevölkerung und bei den Jägerinnen und Jägern zu schaffen und zu verbessern, sollen die Jagdbehörden ihre Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Gefahren der steigenden Nutriapopulation intensivieren. Insbesondere sollen die Jägerinnen und Jäger sensibilisiert werden, um eine stärkere Bejagung zu erreichen. Die Gewässer-Unterhaltungsverbände sollen hierbei eingebunden werden, da sie in der Regel Informationen zum Vorkommen der Nutria in ihrem Unterhaltungsbereich bereitstellen können. Auch können sie zu den entsprechenden Schadbildern durch die Nutria an den Gewässern und wasserbaulichen Anlagen weitergehende Informationen liefern.

3. Anordnung der Bejagung

Insbesondere in Gebieten, in denen eine besonders große Nutriapopulation besteht und durch die Inhaberinnen und Inhaber der Jagdbezirke keine ausreichende Bejagung erfolgt

oder zugelassen wird, sollen die Jagdbehörden die Bejagung der Nutria nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (im Folgenden: BJagdG) oder für befriedete Bezirke und jagdbezirksfreie Flächen nach § 9 Abs. 4 NJagdG anordnen. Im Rahmen eines etwaigen Verwaltungsvollzuges benötigen beauftragte Jägerinnen und Jäger/Fängerinnen und Fänger keine Jagdlaubnisse. Dies gilt erforderlichenfalls auch für gemäß § 6 a BJagdG befriedete Bezirke (§ 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG). Etwaige Kosten sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BJagdG oder der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG oder § 6 a Abs. 5 BJagdG in Rechnung zu stellen.

4. Fang in Schutzgebieten

Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Auf Nummer 1.6 des Bezugserrlasses wird verwiesen. In bereits bestehenden Schutzgebieten kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren, soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist.

5. Gebiete mit Biber- und Fischottervorkommen

In Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen (streng geschützte Arten) soll Nutriaanfängerinnen und Nutriaanfängern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen.

6. Fütterung von Nutria

Das Füttern von Wild, auch der Nutria, ist gemäß § 32 NJagdG ausschließlich in Notzeiten zulässig, die von der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister für die jeweilige Wildart bekannt gegeben werden. An prädestinierten Stellen ist auf dieses allgemeine Fütterungsverbot hinzuweisen und Verstöße gegen dieses Verbot sind zu ahnden. Das Bekanntgeben einer Notzeit für Nutria bedarf einer besonderen restriktiven Prüfung. Gegebenenfalls ist zeitgleich das Verbot der Jagdausübung an Fütterungen nach § 32 Abs. 3 NJagdG aufzuheben.

7. Behinderung der Jagd auf Nutria

Nach § 2 Abs. 3 NJagdG dürfen das Fangen und Erlegen von Wild nicht absichtlich behindert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG dar. Da die Bejagung der Nutria durch Abschuss oder Fallenfang im öffentlichen Interesse liegt, ist dieses Verbot gegenüber Störerinnen und Störern durchzusetzen.

8. Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen

Zur Steigerung der Fangmotivation und möglichst umfassenden Verwertung der gefangenen Nutria ist zu erwägen, die Gebühren für die erforderliche Trichinenprobe zu reduzieren oder auf die Gebühr zu verzichten. Insoweit ist von einem öffentlichen Interesse i. S. des § 2 Abs. 2 NVwKostG auszugehen.

9. Entsorgung

Erlegte Nutria, die nicht erkennbar mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, können — auch nach Abstreifen des Balges — nach den Regelungen der guten fachlichen Jagdpraxis im Jagdbezirk verbleiben, sofern dies gemeinwohlverträglich erfolgt. Nutriaabfälle außerhalb des Jagdbezirks versorgter Tiere, die in privaten Haushaltungen anfallen, unterliegen der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 KrWG (Restmülltonne oder anderweitige Festlegung des Entsorgungsträgers). Sofern die Verwertung gewerblich erfolgt, bedarf es einer Entsorgung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN).

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1500

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers**

RdErl. d. MU v. 13. 11. 2018 — 23-62011/010 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 29. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 790)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 12. 2018 wie folgt geändert:

1. Die Zeilen 32, 33 und 79 der Anlage 2 erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung der GWK für Überblickskarte (ID)	Bezeichnung der GWK/EU_CD_GB	Land-ID des GWK/MS_CD_GB	Name des GWK	Fläche des GWK in NDS [km ²]	Flächenanteil des GWK in NDS (%)	mittleres Grundwasserdargebot, abgeschätzt nach Growwa06v2 [Mio. m ³ /a]	Trockenwetterdargebot [Mio. m ³ /a]	genehmigte Entnahmemengen [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebotsreserve [Mio. m ³ /a]	Nutzbare Dargebot (Mio. m ³ /a)	Bemerkung
„32	DE_GB_DENI_4_2510	DENI_4_2510	Ochtum Lockergestein	881,81	92,1	159,27	81,28	34,06	8,25	42,30	
33	DE_GB_DENI_4_2501	DENI_4_2501	Untere Weser Lockergestein rechts	1398,38	99,0	224,44	131,71	29,92	21,45	51,37	
79	DE_GB_DEMV_MEL_SU_4	DEMV_MEL_SU_4	MEL_SU_4 (alt in Elbe — Amt Neuhaus)	239,20	35,4	11,79	2,36	0,57	0,26	0,83“.	

2. Die Zeilen 2, 18, 45, 61, 70, 174, 228, 245, 246, 297, 340 und 347 der Anlage 3 erhalten folgende Fassung:

ID TK	UWB	ID GWK	GWK Name	Anteil TK an Fläche GWK in Nds. (%)	Nutzbare Dargebotsreserve (Mio. m ³ /a)
„2	Stadt Delmenhorst	32	Ochtum Lockergestein	6,1	0,51
18	Landkreis Osterholz	33	Untere Weser Lockergestein rechts	15,7	3,36
45	Landkreis Rotenburg (Wümme)	33	Untere Weser Lockergestein rechts	4,2	0,91
61	Landkreis Verden	32	Ochtum Lockergestein	6,3	0,52
70	Landkreis Diepholz	32	Ochtum Lockergestein	55,9	4,61
174	Landkreis Oldenburg	32	Ochtum Lockergestein	23,6	1,95
228	Landkreis Lüneburg	79	MEL_SU_4	99,9	0,26
245	Landkreis Wesermarsch	32	Ochtum Lockergestein	0,2	0,02
246	Landkreis Wesermarsch	33	Untere Weser Lockergestein rechts	0,2	0,04
297	Landkreis Cuxhaven	33	Untere Weser Lockergestein rechts	70,2	15,06
340	Landkreis Lüchow-Dannenberg	79	MEL_SU_4	0,1	0,00
347	Stadt Cuxhaven	33	Untere Weser Lockergestein rechts	1,5	0,31“.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Durchführung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren;
Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen
und Anlagen für Mastflügel sowie Bioaerosolproblematik
in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen**

**Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 19. 12. 2018
— 33-40501/207.01 —**

— VORIS 28500 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 2. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 561), geändert durch
Gem. RdErl. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1226)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1503

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der „Hände reichen“
Marion und Ernst Gruber Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 12. 2018
— 2.11741/40-325 —**

Mit Schreiben vom 27. 11. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hände reichen“ Marion und Ernst Gruber Stiftung“ mit Sitz in Salzgitter gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (insbesondere im Bereich der Krebsforschung), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, von mildtätigen Zwecken i. S. des § 53 AO (insbesondere die Förderung von Hospizarbeit), der Jugend- und Altenhilfe und von Kultur und Sport nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
„Hände reichen“ Marion und Ernst Gruber Stiftung
c/o Herrn Ernst Gruber
Wöhrdestraße 11
38259 Salzgitter.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1503

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Werner und Eva Liebnow-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 30. 11. 2018
— 11741-W 46 —**

Mit Schreiben vom 30. 11. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 4. 1998 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Werner und Eva Liebnow-Stiftung“ mit Sitz in Bad Pyrmont gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Tätigkeit des Museums im Schloss Bad Pyrmont.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Werner und Eva Liebnow-Stiftung
c/o Herrn Bernhard Fahs
Stubenstraße 30
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1503

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Familie Eilers Japenzin Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 12. 2018
— 2.02-11741-08 (032) —**

Mit Schreiben vom 4. 12. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 12. 2018 die „Familie Eilers Japenzin Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Vorhaben, die die Inklusion geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher zum Ziel haben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie die Förderung von Vorhaben, die der Hilfe von Kindern und Jugendlichen in sozial prekären Verhältnissen dienen; die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Angehörigen steht dabei im Vordergrund,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie Eilers Japenzin Stiftung
c/o Herrn Gerd Friedrich Eilers
Dorfstraße 12
17392 Spantikow.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1503

Anerkennung der „Ralph Helmers-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 12. 2018
— 2.06-11741-09 (096) —**

Mit Schreiben vom 5. 12. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 11. 2018 die „Ralph Helmers-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Bramsche gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung von Sport und Bildung bei Kindern und Jugendlichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ralph Helmers-Stiftung
c/o Herrn Ralph Helmers
Stiller Winkel 13
49565 Bramsche.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1503

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Planänderungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau
der Bundesautobahn 7 im Streckenabschnitt
Anschlussstelle Bad Fallingbostal
bis Autobahndreieck Walsrode —
Änderung der Entwässerung im Bereich
der Bundesautobahn 7**

**Bek. d. NLStBV v. 20. 11. 2018
— P223-31027-02/17 —**

Die NLSTBV, Geschäftsbereich Verden, hat für das Vorhaben „Planänderungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7 im Streckenabschnitt Anschlussstelle Bad Fallingbostal bis Autobahndreieck Walsrode von km 87,545 bis km 95,580 — Änderung der Entwässerung im Bereich der Bundesautobahn 7 von Bau-km 92 + 313 bis 92 + 395“ die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 17 FStrG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verkehrsvorhaben > Negative Vorprüfungen > Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Entwässerung im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB 7, 3. BA“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1504

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neuanbindung der 110-kV-Leitung
Göttingen—Hardeggen, LH-11-1008
an das Umspannwerk Hardeggen**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 12. 2018
— P212-05020-62 —**

Das Energieversorgungsunternehmen TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die Neuanbindung der 110-kV-Leitung Göttingen—Hardeggen, LH-11-1008 an das Umspannwerk Hardeggen beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110-kV, die der Zulassung nach § 43 EnWG bedarf.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß den §§ 5, 9, 11 und 12 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei der Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG Neuanbindung 110-kV-Leitung Göttingen—Hardeggen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1504

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Veröffentlichung gemäß § 83 WHG;
Anhörungsdocumente der Zeitpläne und Arbeitsprogramme
für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein
(niedersächsischer Anteil)**

Bek. d. NLWKN v. 5. 12. 2018 — L34.62004-3 —

Hiermit werden die Anhörungsdocumente der Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein (niedersächsischer Anteil) gemäß § 83 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), bekannt gemacht:

- „Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den dritten Bewirtschaftungszyklus in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe“,
- „Anhörungsdocument zum Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser“,
- „Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2021—2027 in der Flussgebietseinheit Ems“,
- „Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie; Vorstellung des Zeitplans und Arbeitsprogramms sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in der FGG Rhein“.

Die Documente sind auf den nachfolgenden Internetseiten des NLWKN und der Flussgebietsgemeinschaften (FGG) veröffentlicht:

- NLWKN: www.nlwkn.niedersachsen.de,
- FGG Elbe: www.fgg-elbe.de und www.ikse-mkol.org,
- FGG Weser: www.fgg-weser.de,
- FGG Ems: www.ems-eems.de,
- FGG Rhein: www.fgg-rhein.de und www.iksr.org.

Zudem liegen die Documente in der Zeit **vom 22. 12. 2018 bis zum 22. 6. 2019** zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgenden genannten NLWKN-Betriebsstellen während der regelmäßigen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung):

Flusseinzugsgebiete Elbe

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
- Betriebsstelle Süd:

- Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 886 91-100,
Standort Göttingen:
Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
— Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0;

Flusseinzugsgebiet der Weser

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
— Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
— Betriebsstelle Brake—Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
Tel. 0441 799-0,
— Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
— Betriebsstelle Hannover—Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Tel. 0511 3034-02,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
— Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400,
— Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
— Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
— Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 88691-100,
Standort Göttingen:
Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
— Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0;

Flusseinzugsgebiet der Ems

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
— Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
— Betriebsstelle Brake—Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
Tel. 0441 799-0,
— Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
— Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0;

Flusseinzugsgebiet des Rheins

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
— Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Stellungnahmen können vom 22. 12. 2018 bis zum 22. 6. 2019 auch an den NLWKN geschickt werden per Post an Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1504

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Volkswagen Group Service GmbH, Wolfsburg)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2018
— BS 18-029 —

Die Firma Volkswagen Group Service GmbH, ZFM-Zentrum für Motorentchnik, Major-Hirst-Straße 11, 38442 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 13. 2. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Einsatz von Sonderkraftstoffen mit erhöhtem Schwefelgehalt bis 5 000 ppm auf den Prüfständen am Standort Hohenbüschen 6, 38444 Wolfsburg, Gemarkung Hattorf, Flur 71, Flurstück 11/14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1505

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2018
— BS 18-050 —

Die Firma Alstom Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Wasserstofftankstelle auf ihrem Betriebsgelände an der Linke-Hofmann-Busch-Straße 1 in Salzgitter-Barum beantragt. Zu der Wasserstofftankstelle gehört auch ein Tank zur Lagerung von 3,4 t Wasserstoff.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des

Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltwirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1505

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 12. 2018
— H 006115330/H 18-057 —**

Die Firma BASF Catalysts Germany GmbH, Seligmannallee 1, 30173 Hannover, hat mit Schreiben vom 29. 3. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Pulverkalzinierung mit einer Produktionskapazität von 750 t/a auf dem Grundstück in 31582 Nienburg (Weser), Große Drakenburger Straße 133, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstück 44/7, beantragt. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Die betreffende Anlage besteht aus einem kontinuierlich arbeitenden Kalzinierofen (Durchlaufkalzinierofen). Dem Ofen vorgeschaltet sind die notwendigen Misch- und Fördereinheiten, in denen die pulverförmigen Rohstoffe und Edelmetalllösungen zusammengebracht werden. Die NO_x (Stickoxide)-haltigen Abgase sollen in der eigenständig betriebenen DeNO_x (Entstickungs)-Anlage behandelt werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie den Nummern 4.1.16 (G/E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der durch den Betrieb der Anlage verursachte Geräuschanteil führt zu keiner erheblichen Erhöhung des insgesamt vom Werk Nienburg ausgehenden Geräuschpegels.
- Es finden keine Bodenversiegelungen statt. Somit stellt das Vorhaben keinen Eingriff i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.
- Aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. WHG-Auffangräume, kleine Gebinde, Zugangsbeschränkung) und der Behandlung der stickoxidhaltigen Abluftströme des Durchlaufofens in der DeNO_x-Anlage sind erhebliche Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer“ nicht zu erwarten.

- Es kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 2. 1. bis zum 4. 2. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Stadt Nienburg (Weser), Marktplatz 1, Zimmer 333, 31582 Nienburg (Weser),
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **2. 1. 2019** und endet mit Ablauf des **4. 3. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch an poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf

**Dienstag, den 19. 3. 2019, 10.00 Uhr,
Hotel Weserschlößchen,
Mühlenstraße 20,
31582 Nienburg (Weser).**

Sollte die Erörterung am 19. 3. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Nds. MBl. nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1506

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Beeken vor Ort Energie, Westerstede)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 11. 2018
— OL 18-132-01 1.2.2.2 V-18 —**

Die Beeken vor Ort Energie, Apener Straße 1, 26655 Westerstede, hat mit Schreiben vom 7. 8. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort Apener Straße 1, 26655 Westerstede, Gemarkung Westerstede, Flur 64, Flurstück 211/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein zweites BHKW für den flexiblen Anlagenbetrieb. Die installierte Feuerungswärmeleistung erhöht sich damit von 1,317 MW auf 2,164 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1507

Feststellung gemäß § 5 UVPG (GK Oldenburg GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 12. 2018
— 31.11-40211/1-7.2.1-16; OL18-091-01 —**

Die Firma GK Oldenburg GmbH & Co. KG, Schlachthofstraße 36, 26135 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 1. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum

Schlachten von Rindern am Standort 26135 Oldenburg, Schlachthofstraße 36, Gemarkung Osterburg, Flur 13, Flurstücke 31/6 und 60/46, durch folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung eines neuen Gebäudes auf dem westlichen Betriebsgrundstück,
- Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage zur Vorbehandlung des betrieblichen Abwassers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da die Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben. Die genehmigten Anlagenkapazitäten bleiben wie auch die Einsatzstoffe nach Art und Menge unverändert. Mit der neuen Flotationsanlage wird einer Behördenforderung zur Verbesserung der Abwasserqualität nachgekommen. Die Auswirkungen von Lärm und Geruch wurden durch Sachverständige betrachtet. Relevante nachteilige Auswirkungen sind danach nicht zu erwarten, bzw. sind auf das Betriebsgrundstück beschränkt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1507

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (DP Supply GmbH, Beesten)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 12. 2018
— 18-017-01/Ev —**

Die DP Supply GmbH, Hauptstraße 2, 49832 Beesten, hat mit Schreiben vom 6. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Milchverarbeitung, Lohntrocknung und Herstellung von Spezialpulvererzeugnissen auf pflanzlicher Basis beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49832 Beesten, Gemarkung Beesten, Flur 10, Flurstück 42/31.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist ein neuer Sprühtrocknungsturm.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 7.29.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor. Der Grundwasserkörper 3_03 „Große Aa“ befindet sich aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand und es sind Baudenkmale vorhanden.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die Änderung führt zu einer Verringerung der Emissionen. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Baudenkmale erfolgen nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1507

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 16. 10. 2018 — 2 BvL 2/17 —

1. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen nur in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.
2. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese treten als „zweite Säule“ des Alimentationsprinzips neben seine auf eine Evidenzkontrolle beschränkte materielle Dimension und dienen seiner Flankierung, Absicherung und Verstärkung.
3. Trifft der Gesetzgeber zur Reduzierung der Staatsausgaben mehrere Maßnahmen in engem zeitlichem Zusammenhang, hat er sich mit den hieraus folgenden Gesamtwirkungen für die Beamtinnen und Beamten auseinanderzusetzen. Insofern ergänzen die prozeduralen Anforderungen die Vorgaben hinsichtlich eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1508

Stellenausschreibung

Im **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig** ist zum 1. 5. 2019 der Dienstposten der

Leitung des Dezernats 1 — Querschnittsaufgaben —

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter

- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Dezernatsangehörigen,
- ist verantwortlich für die Bereiche Organisation, Personalmanagement, Haushalt, Kasse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie IuK-Technik der Behörde,
- vereinbart Arbeitsziele und die Ressourcenverteilung mit der Leitung des ArL Braunschweig und verantwortet die Zielerreichung ihres oder seines Dezernats,
- ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen in der Behörde,
- ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Dienstbetriebes und wirkt an der organisatorischen und personellen Entwicklung der Gesamtbehörde mit,

- ist verantwortlich für die Entwicklung und die Koordinierung der Aktivitäten des Dezernats 1.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Bewerbungsberechtigt sind Personen sowohl mit der Befähigung zum Richteramt, als auch mit einem mit Mastergrad abgeschlossenen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studium oder Studium des Personalmanagements.

Der Dienstposten erfordert einen sicheren Umgang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Verwaltungserfahrung in den Bereichen Organisation, Personalmanagement und Haushalt, werden daher zwingend vorausgesetzt. Erfahrungen in der Personalführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung sind erwünscht.

Des Weiteren werden erwartet:

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und dabei Zielvereinbarungen dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- eine ausgeprägte Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick sowie Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz,
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit sowie kommunikative Fähigkeiten einschließlich Präsentations- und Moderationsfähigkeiten,
- die Bereitschaft zur Mobilität und eine Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, Dienstwagen zu fahren.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1049 und unter der Angabe einer E-Mail Adresse — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte — **bis zum 10. 1. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1508

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bentheimer Wald“ (LSG NOH 09) im Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Bad Bentheim, Stadt Schüttorf, Gemeinde Isterberg und Gemeinde Quendorf vom 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Bad Bentheim, der Gemeinde Quendorf, der Gemeinde Isterberg und der Stadt Schüttorf wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bentheimer Wald“ erklärt.
- (2) Der Bentheimer Wald ist einer der drei größten naturnahen Wälder im westlichen Niedersachsen. Im Gebiet überwiegen standorttypische, größtenteils auf feuchten bis stellenweise nassen Standorten stockende Laubwaldgesellschaften in z.T. hervorragender Ausprägung. Es umfasst überwiegend naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder auf staufeuchten Standorten, stellenweise mit Übergängen zu Eichen-Buchenwäldern sowie Buchenwäldern mit Stechpalme. Durch das Gebiet verlaufen vereinzelt kleine Bachläufe z. T. mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern. Die wertgebenden Waldgesellschaften decken sich weitestgehend mit den FFH-Lebensraumtypen (LRT). Von kulturhistorischer Bedeutung sind dabei insbesondere die noch relativ großflächigen Relikte der Hute- und Schneitelwaldnutzung mit breitkronigen Eichen und alten Kopf-Hainbuchen, die in dieser Form für Niedersachsen einmalig sind.

Innerhalb der Waldbereiche befinden sich mehrere Waldwiesen auf feuchten Standorten, die dem wertbestimmenden LRT 6510 der mageren Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind. Zu den übrigen besonders wertvollen Biotopen, die z. T. den Schutzstatus des § 30 BNatSchG erfüllen, zählen ferner artenreiches Nassgrünland (teils mit Orchideen-Vorkommen) und feuchtes mesophiles Dauergrünland, naturnahe Bachläufe, naturnahe temporäre Kleingewässer sowie die kleinflächig ausgebildeten Auen-, Quell- und Sumpfwälder. Hinzu kommen zahlreiche Wallheckenstrukturen in Waldrandlagen sowie in den einbezogenen, reich gegliederten Grünlandkomplexen. Die Kriterien des § 30 BNatSchG erfüllen weiterhin Wälder nasser Standorte, Binnengewässer und naturnahe Bachläufe. Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG sind zudem die Wallhecken im Offenland geschützt.

Maßgeblich wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen sind als prioritärer Lebensraum die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*), als übrige Lebensraumtypen die Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), der Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), der Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwald (LRT 9120) sowie der Feuchte Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160).

Neben zahlreichen, lebensraumtypischen Brutvogelarten der Eichen-Hainbuchenwälder ist das Vorkommen des Mittelspechts als Leitart alter Eichenwälder hervorzuheben. Die Art kommt im Bentheimer Wald in großen, für Westniedersachsen bislang in dieser Größenordnung nicht bekannten Beständen vor. Die Brutpopulation des Bentheimer Waldes zählen zu den größten landesweit, das Gebiet ist für den Mittelspecht als bedeutsames Gebiet einzustufen. Maßgeblich wertbestimmende FFH-Tierarten im Bentheimer Wald sind aus der Gruppe der Wirbellosen der Eremit und aus der Gruppe der Säugetiere das Große Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus.

Neben den wertbestimmenden Arten ist das Gebiet u. a. von besonderer Bedeutung für weitere charakteristische Arten wie Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Wirbellose.

Bei den Rote-Liste-Pflanzenarten sind die typischen Arten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder weit verbreitet und bilden große Gesamtpopulationen. Besonders bemerkenswert sind neben den zahlreichen Wildobst-Vorkommen die Vorkommen des Riesen-Schachtelhalms.

Das Vorkommen mehrerer vom Aussterben bedrohter Flechtenarten und seltener Sippen zeigt die hohe Bedeutung des Bentheimer Waldes für den Flechtenartenschutz auf bundesweiter Ebene.

Unter den Moosen finden sich mehrere Rote-Liste-Arten, die hohe Ansprüche an ein konstantes Waldbinnenklima stellen.

Dem Bentheimer Wald ist insgesamt eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie für das Landschaftsbild zu bescheinigen.

Der Landschaftskomplex aus überwiegend Laubwäldern und angrenzenden kleinstrukturierten Offenlandbereichen ist wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Erholung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus fünf maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als Blattschnitt im Maßstab 1:10.000 incl. einer Blattschnittdarstellung im Maßstab 1:30.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Grafschaft Bentheim - Abteilung Natur und Landschaft, van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn, sowie bei der Stadt Bad Bentheim und der Samtgemeinde Schüttorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Bentheimer Wald“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 059 „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302) / 059 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 793 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Relevant sind zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie ihre wesentliche Funktion für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der nachfolgenden maßgeblich wertbestimmenden und prioritären FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)
 - Atlantischer bodensaure Buchen-Eichenwald mit Stechpalme (LRT 9120)
 - Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) mit kleinflächigen Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*)
- und FFH-Arten
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- im Bentheimer Wald mit den spezifischen Lebensraumbedingungen,
2. den Schutz und die Entwicklung eines historisch alten Waldstandortes, auf Teilflächen ist die Erhaltung eindrucksvoller Relikte historischer Schneitel-Hutewälder mit alten Kopf-Hainbuchen und breitkronigen Eichen anzustreben,
 3. den Schutz und die Entwicklung ausreichender Alt- und Totholzanteile in den naturnahen Wäldern insbesondere als Lebensraum für den Eremit-Käfer und den Hirschkäfer sowie weiterer charakteristischer totholz-bewohnender Käferarten, die Markierung der bis zum Zerfall zu belassenen Habitatbäume (Horst- und Stammhöhlenbäume) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit lebensraumtypischer Artenzusammensetzung,
 4. den Schutz artenreicher Wald- und Waldrandwiesen, u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen, sowie extensiv genutzter Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, auch durch Umwandlung von Acker in Grünland, der wasserabhängigen Biotop wie fließende und stehende Binnengewässer, wechsellasse Bereiche, Quellbereiche und Sümpfe, insbesondere der für den Bentheimer Wald charakteristischen Stau- und Quellwasser beeinflussten Biotop, sowie feuchte und wechsellasse Waldbereiche,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsformen wie Wald und Grünland sowie Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen als historische Kulturlandschaft sowie als Elemente der Biotopvernetzung und überlebensnotwendiger Strukturen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, dabei sollen notwendige Weidezäune so konzipiert sein, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und Säugetiere so gering wie möglich gehalten wird.
 6. die Sicherung und Entwicklung der biotopvernetzenden Funktionen, insbesondere des Bentheimer Waldes als flächiges Vorranggebiet des Biotopverbundes, als Kernfläche der Waldbiotope von nationaler Bedeutung; der Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Gewässerstrecken der Rammelbecke als linienhaftes Vorranggebiet des Biotopverbundes von regionaler Bedeutung sowie als prioritäres Gewässer der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
 7. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge (u. a. Dünger, Kalk und Pestizide) in Gewässer, insbesondere in Gewässer mit Status als gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG sowie in Gewässer, die nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als prioritär eingestuft sind,
 8. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten sowie Rote-Liste-Arten der Farn- und Blütenpflanzen, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (hochgradig gefährdete Arten): Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) (p),
9. den Schutz und die Förderung im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten sowie Rote-Liste-Arten der Moose und Flechten,
 10. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I (Anh. I) der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, sowie Rote-Liste-Arten (RL) und typische Arten der vorkommenden Lebensraumtypen:

Schwarzspecht (Anh. I)	(<i>Dryocopus martius</i>)
Mittelspecht (Anh. I)	(<i>Dendrocopos medius</i>)
 11. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und charakteristischen Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind

wertbestimmende Arten:

Bechsteinfledermaus (hp)	(<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (p)	(<i>Myotis myotis</i>)
 12. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und charakteristischen Wirbellosenarten des Anh. II der FFH Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

wertbestimmende prioritäre Art:

Eremit (hp)	(<i>Osmoderma eremita</i>)
-------------	------------------------------

weitere Art:

Hirschkäfer (hp)	(<i>Lucanus cervus</i>)
------------------	---------------------------
 13. den Schutz und die Förderung im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Amphibienarten unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. der Anhänge II u. IV der FFH-Richtlinie sowie Rote-Liste-Arten (RL) oder Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Kammolch (Anh. II u. IV, p)	(<i>Triturus cristatus</i>)
Feuersalamander (RL)	(<i>Salamandra salamandra</i>)
- (2) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Bentheimer Waldes trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und den Erhaltungszustand der Arten im FFH-Gebiet Bentheimer Wald insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Gesamterhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, mit seinen charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Baumschicht und Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Wasserminze (*Mentha aquatica*) in der Krautschicht; mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*). Erhaltungsziele sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Al-

terstufen in Quellbereichen und an Bächen. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein angemessener Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschen-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand A ist zu halten oder wiederherzustellen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, mit ihren charakteristischen Arten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenklée (*Trifolium pratense*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtwiesen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Mageren Flachland-Mähwiesen kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.
- b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald, mit seinen charakteristischen Arten wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart, Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und teilweise Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Misch- oder Nebenbaumarten, Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht, Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Waldsauerklée (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) u.a. in der Krautschicht; mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), als Säugetiere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenarten die FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Hainsimsen-Buchenwald kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.

- c) 9120 Atlantischer bodensaure Buchen-Eichenwald mit Stechpalme, mit seinen charakteristischen Arten ähnlich wie LRT 9110, die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet. Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (siehe auch LRT 9110) des bodensauren Buchen-Eichenwaldes kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand A ist zu halten oder wiederherzustellen.

- d) 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (vorherrschend basenärmere Ausprägungen) mit seinen charakteristischen Arten mit Dominanz der Stieleiche (*Quercus robur*) in der ersten, Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie im Bereich der Bachläufe Feldahorn (*Acer campestre*) in der zweiten Baumschicht, Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht. Typische Kennarten der Krautschicht sind Winkel-Segge (*Carex remota*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), in basenreichen Ausprägungen mit Waldmeister (*Galium odoratum*) und Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*), in stau- bis wechsellässigen Mulden mit typischen Arten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*); mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), als Säugetiere Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenarten die FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Um das Kurgelände der Fachklinik Bad Bentheim herum finden sich eindrucksvolle Relikte der früheren Hute- und Schneitelnutzung. In den ehemaligen Hutewäldern dominieren Schneitel-Hainbuchen und alte Huteeichen (Zielsetzung siehe auch § 2 I 2.).

Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem angemessenen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Ein angemessener Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich vorhanden. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.

3. insbesondere der prioritären Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Eremit (*Osmoderma eremita*): Ziel ist die Sicherung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Eremiten durch Erhaltung der hohlen Brutbäume mit Mulmkörpern, in denen die Käfer in diversen Lebensstadien oft viele Generationen lang völlig verborgen leben können. Sicherung auch zukünftiger und erreichbarer Besiedlungsmöglichkeit (Habitatkontinuum) durch Begründung und Förderung nachwachsender Baumgenerationen, in denen sich ebenfalls Bruthöhlen entwickeln können, sowie der Erhalt, die Förderung und die Entwicklung von strukturreichen umgebenden Wald- und Saumgesellschaften zur Fortpflanzung.

Der Erhaltungszustand B ist beizubehalten oder wiederherzustellen.

4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art im LSG Bentheimer Wald.

Bezogen auf tatsächliche Wochenstubenquartier-Gebiete

- Erhöhung der Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartier-Gebiete durch Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils. In bekannten Bechsteinfledermaus-Vorkommensgebieten müssen pro Hektar 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- Vernetzung von isolierten Wochenstubenvorkommen.

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit hohem Altholzanteil und ausreichendem Höhlenangebot in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Langfristiges Vorhandensein und großflächige Verteilung der wesentlichen Habitatbestandteile,
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen, insbesondere im Übergang von den Waldflächen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhalt und Förderung von Hecken mit Waldanbindung;

Der Erhaltungszustand A ist beizubehalten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des Lebensraumes im Bentheimer Wald vorrangig als Nahrungshabitat,

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft im Übergang von Waldflächen zu Mähwiesen und Weiden,
- Dauerhafter Erhalt und Markierung von 6 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume pro Hektar und Belassung bis zum natürlichen Zerfall,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung, z. B. Erhalt und Förderung von Mähwiesen;

Der Erhaltungszustand A ist beizubehalten oder wiederherzustellen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Insbesondere zählt dazu die Aufwertung der (Gesamt)erhaltungszustände von B zu A.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien;
2. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege bzw. gekennzeichneten Bereiche zu betreten (Verkehrssicherheit und Wildschutzzone),
3. Hunde in der Zeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Zoll-, Polizei- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit,
4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt,
5. Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte
6. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem LSG zu unterschreiten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notfallsituationen und der Einsatz von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden; dazu zählt nicht das Entzünden von Feuer durch die Jagdausübungsberechtigten,
9. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,

10. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Radwege und öffentlicher Straßen und Wege mit dem Fahrrad einschließlich Mountainbike, Pedelec oder E-Bike zu fahren,
 11. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten innerhalb der unter 2. genannten Bereiche,
 12. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Erstaufforstung wertgebender Offenlandbiotopie,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Düngemittel, Kalk und Pestizide innerhalb einer Pufferzone von 5 m ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern auszubringen, wobei sich dieses Verbot nur auf querende Fließgewässer (Biotoptyp FBF und FMF), die nährstoffreichen Kleingewässer (SEZ) und Waldtümpel (STW) bezieht,
 16. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
 18. das Bodenrelief zu verändern,
 19. Grundwasser zu entnehmen,
 20. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 21. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 30. September zu mähen,
 22. bauliche Anlagen aller Art (auch Windkraftanlagen) wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind,
 23. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 24. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.
- (2) Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Wochen nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern die Behörde vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat, die Frist verlängere sich auf 6 Wochen. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Beschränkungen der Bewirtschaftung und Freistellungen

- (1) Neben den Verboten aus § 3 ergeben sich aus den Abs. 2 bis 5 weitere Beschränkungen, z. B. für die Land- und die Forstwirtschaft. Darüber hinaus regeln die Abs. 2 – 5 auch Freistellungen von den Verboten der §§ 3 und 4.
- (2) Freigestellt sind von den Verboten des § 3
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen nach § 4 II Nr. 2 sind den Eigentümern rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Befahren des Gebietes außerhalb der gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Eigentümers, § 25 NWaldLG bleibt unberührt.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Leesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen.
 4. die ordnungsgemäße naturschonende Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Uferbefestigungen dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbe-

hörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Zur Nutzung und Unterhaltung der Straßen und Straßenseitenräume gehört auch die Gehölzpflege sowie die Entnahme von Gehölzen und Bäumen aus dem Bestand aus Verkehrssicherungsgründen für den Straßenverkehr unter Beachtung der §§ 39 Abs. 5 und 44 BNatSchG.
 6. die ordnungsgemäße Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung der im Schutzgebiet rechtmäßig befindlichen Bahnstrecken zum Erhalt eines sicheren und reibungslosen Bahnverkehrs. Dazu zählt insbesondere das Entfernen bzw. das Verhindern des Durchwuchses von Wildkraut in sensiblen Bereichen (z. B. im Schotterbett) sowie dem notwendigen Beschnitt der an den Bahnstrecken wachsenden Gehölzbestände. Das Einsickern von Pestiziden in das Grundwasser ist dabei auszuschließen. Die sonstigen Bestimmungen des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 39 Abs. 5 und 44 Bundesnaturschutzgesetz, bleiben unberührt.
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
 8. Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie Maßnahmen und Handlungen zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.
- (3) Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.

Die Bodennutzung orientiert sich an den Regelungen für eine ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche, nach den Regelungen guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG durchgeführten Landwirtschaft. Darunter fallen auch die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung sowie zusätzlich

1. bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) ohne Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer und Quellen einzutragen, ausgenommen davon ist nur der geringfügige Eintrag, der im Rahmen der regulären Nutzung der Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsteht.
 - b) ohne Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
 - c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt und ohne Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 - d) bedarf die Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen oder die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei gleichzeitiger Absenkung des Grundwasserstandes oder bei Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) bedarf die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen Viehunterständen der vorherigen Zu-

stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, dazu gehört nicht die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Viehunterständen (weitere gesetzliche Genehmigungspflichten bleiben unberührt).

2. bei Grünland zusätzlich

ohne die Umwandlung von Dauergrünland (im Sinne der Leitlinie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der EU VO Nr. 1307/2013), gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG sowie geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG in Acker, die Grünlanderneuerung ist davon nicht betroffen, jedoch bleiben weitergehende Vorschriften insbesondere beim Grünland-Lebensraumtyp 6510, den gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie nach Prämienrecht (= Genehmigung der Grünlanderneuerung) unberührt
3. die extensive Nutzung (Wiese / Weide) der Grünland-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 2:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg /ha/a,
 - f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
 - g) keine Grünlandneuansaat, bei Schäden der Grasnarbe, z. B. durch Wildschäden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Wiederherstellung zu ergreifen.

- (4) Die Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie die Hutewaldbewirtschaftung als kulturhistorische Waldbewirtschaftungsform in dem auf der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung maßgeblicher Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO, jedoch ohne das Verbot, schädlingsbelastetes Holz zu verbrennen, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
 - b) darf eine Kalkung und Düngung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
 - c) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten im 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
 - d) darf der flächige Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens fünf Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen ist, nicht erfolgen.

Eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Nr. 1 gilt als erteilt, sofern die Behörde vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur beabsichtigten Maßnahme keine Entscheidung getroffen hat. Die Frist kann, vor Ablauf, um 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert werden. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.

2. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auch auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt, die Anzeige hat 5 Werktage vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigen Massen in Wegeseitenräumen und angrenzenden Waldflächen
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material (wie i) erfolgt,
- k) (gilt für LRT 9160 und 91E0*) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Ei-

gentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mindestens 10 % beträgt und der Anteil der Rotbuche weniger als 50 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 80 % beträgt.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) (gilt für LRT 9160 und 91E0*) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, davon bei Eichen-LRT mind. 50 % Stieleiche (LRT 9160), bei LRT 91E0* der Anteil der Erle und Esche mind. 80 - 90 % beträgt,
- b) (gilt für LRT 9110 und 9120) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, bei Buchen-LRT mind. 50% Rotbuchen,

4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen

Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er über 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er über 10 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 90 % beträgt,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er über 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er über 50 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mind. 90 % beträgt,
5. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt.
6. Nicht verboten sind Maßnahmen, die von den Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 4 abweichen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan (Managementplan) i.S. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herausgegebene Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne - in der jeweils aktuellen Fassung - als Basis für etwaige Abweichungen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 zu verwenden.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die Ausübung der Jagd ist in den Bereichen, in denen keine Lebensraumtypen vorhanden sind, freigestellt. Die Ausübung der Jagd in Lebensraumtypen ist freigestellt unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen:
 1. a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. feststehende Hochsitze mit Fundament) sowie an-

deren jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen,

erfolgt nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige hat, damit die Überprüfung zur Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung erfolgen kann, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

2. Nicht zulässig ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung rechtmäßig betriebenen fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmbblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses aber:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm in Fließgewässer unterbunden wird.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiregulation zulässig.

- (7) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope), § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG, (geschützte Landschaftsbestandteile), für festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
 - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG festgelegt werden. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie).
- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.
- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:

1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen.

(7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 geahndet werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim

Nordhorn, den 06.12.2018

Der Landrat
Friedrich Kethorn

Übersichtskarte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald"
LSG NOH 09

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Kethorn
(Landrat)

Maßstab: 1:50.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 50)



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet**

**"Bentheimer Wald"
LSG NOH 09**

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnittdarstellung

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



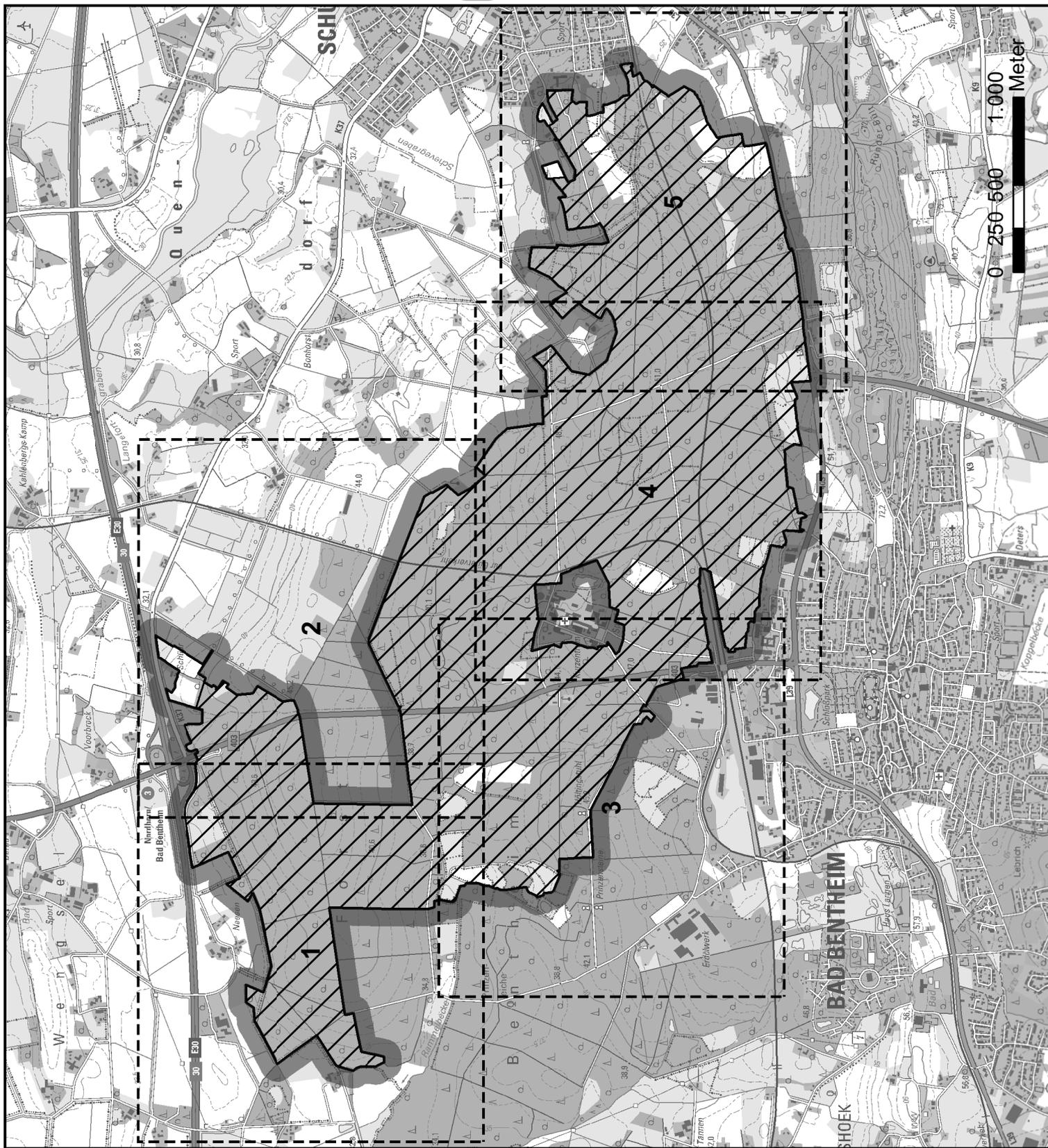
Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Kethorn
(Landrat)

Maßstab: 1 : 30.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald" LSG NOH 09

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnitt 1

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie

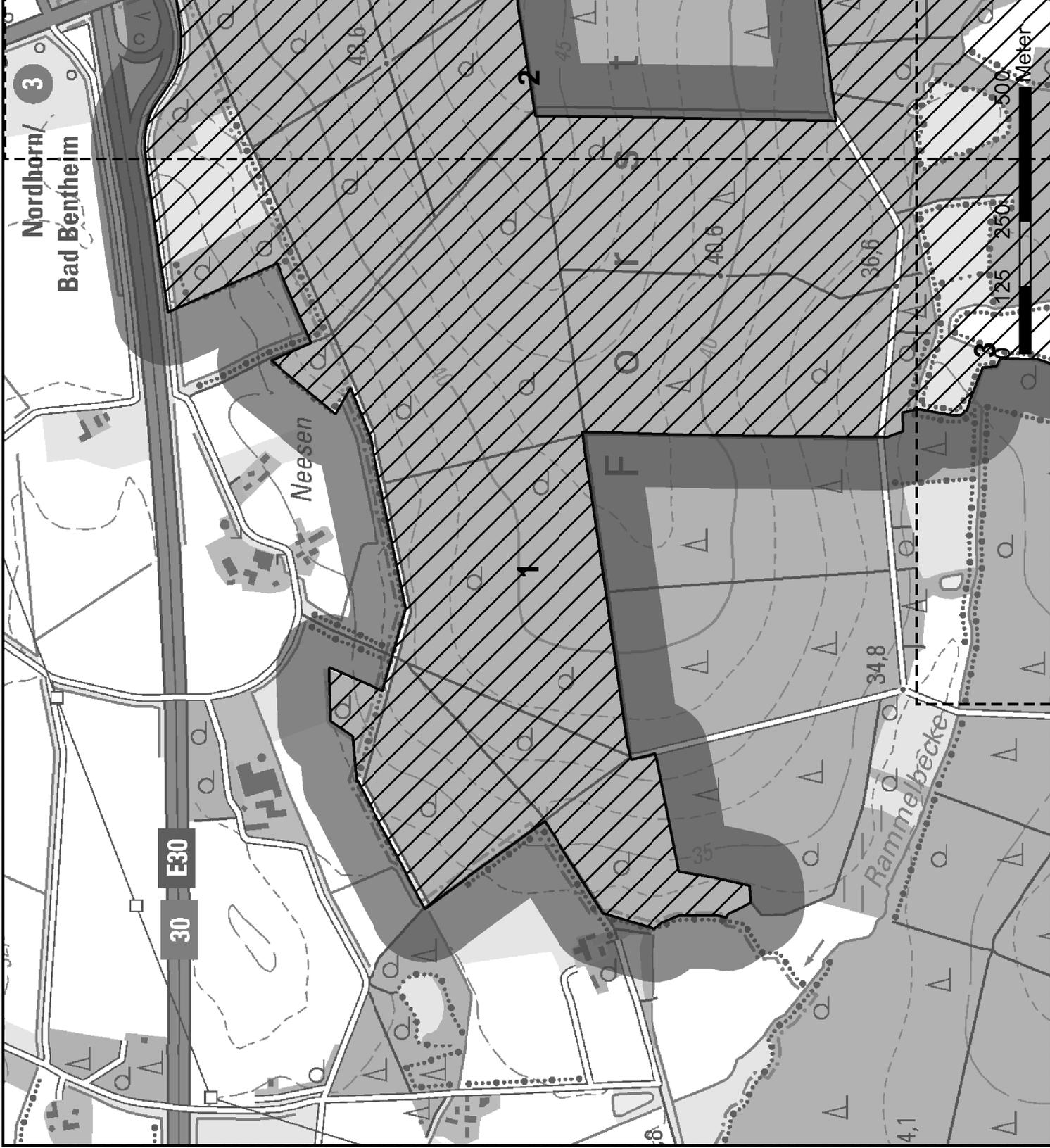


Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Keithorn
(Landrat)

Maßstab: 1 : 10.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald" LSG NOH 09

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnitt 2

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Keithorn
(Landrat)

Maßstab: 1 : 10.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald" LSG NOH 09

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnitt 3

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



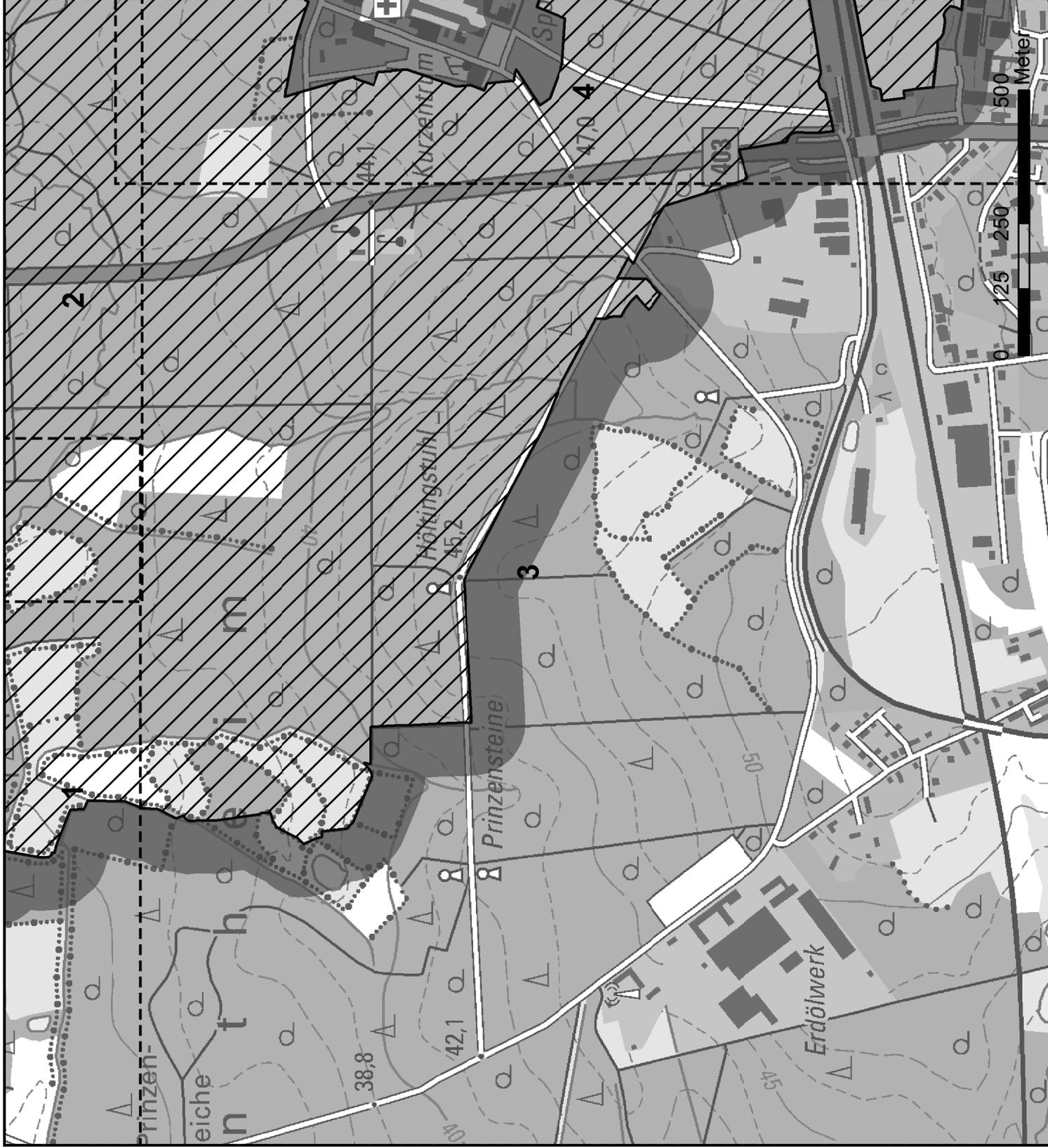
Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Keihsom
(Landrat)

Maßstab: 1 : 10.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald" LSG NOH 09

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnitt 4

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



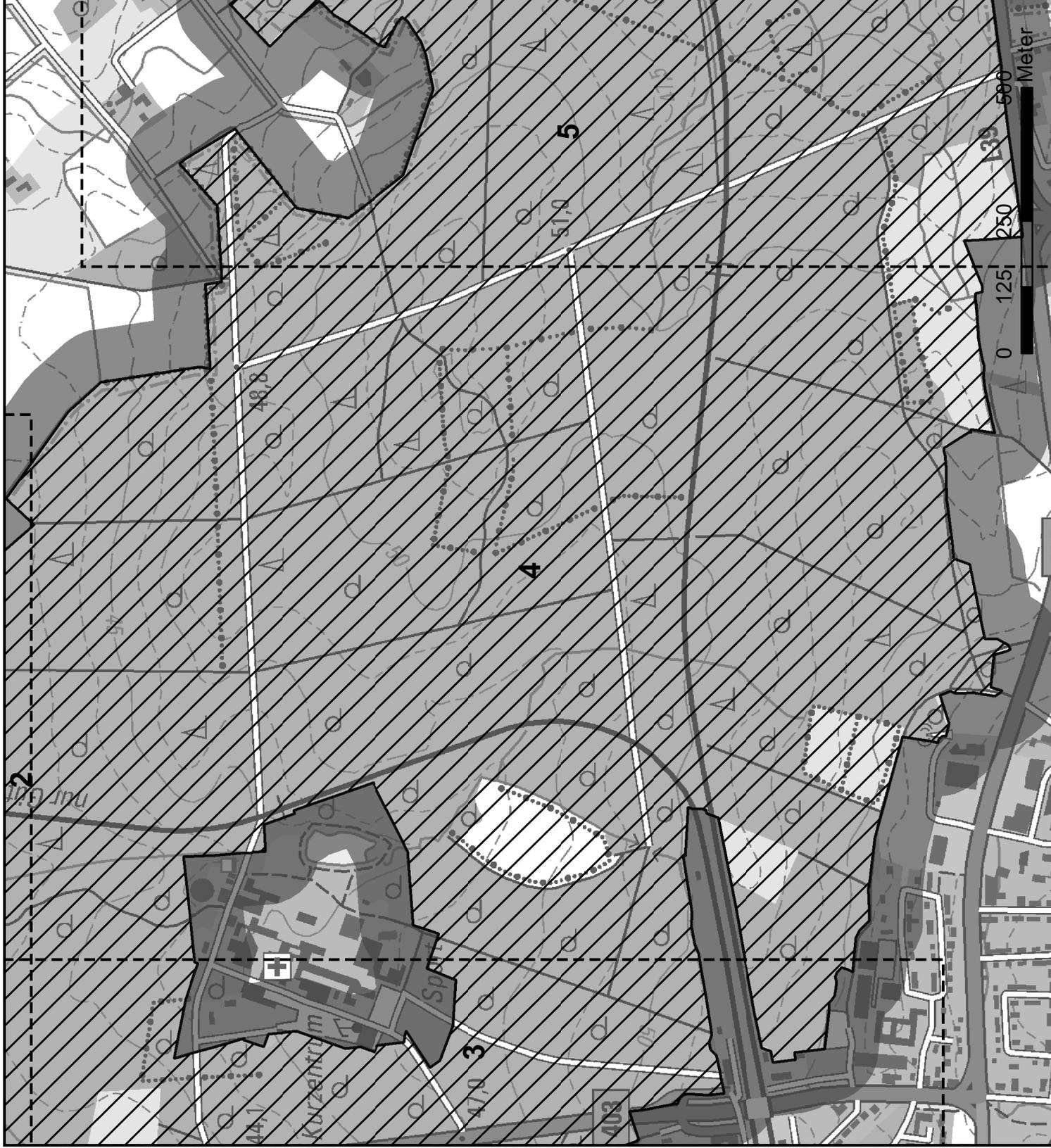
Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn
(Landrat)



Maßstab: 1 : 10.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Bentheimer Wald"
LSG NOH 09

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,
Stadt Schüttorf, Gemeinden
Isterberg und Quendorf

Blattschnitt 5

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Die Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)
- Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



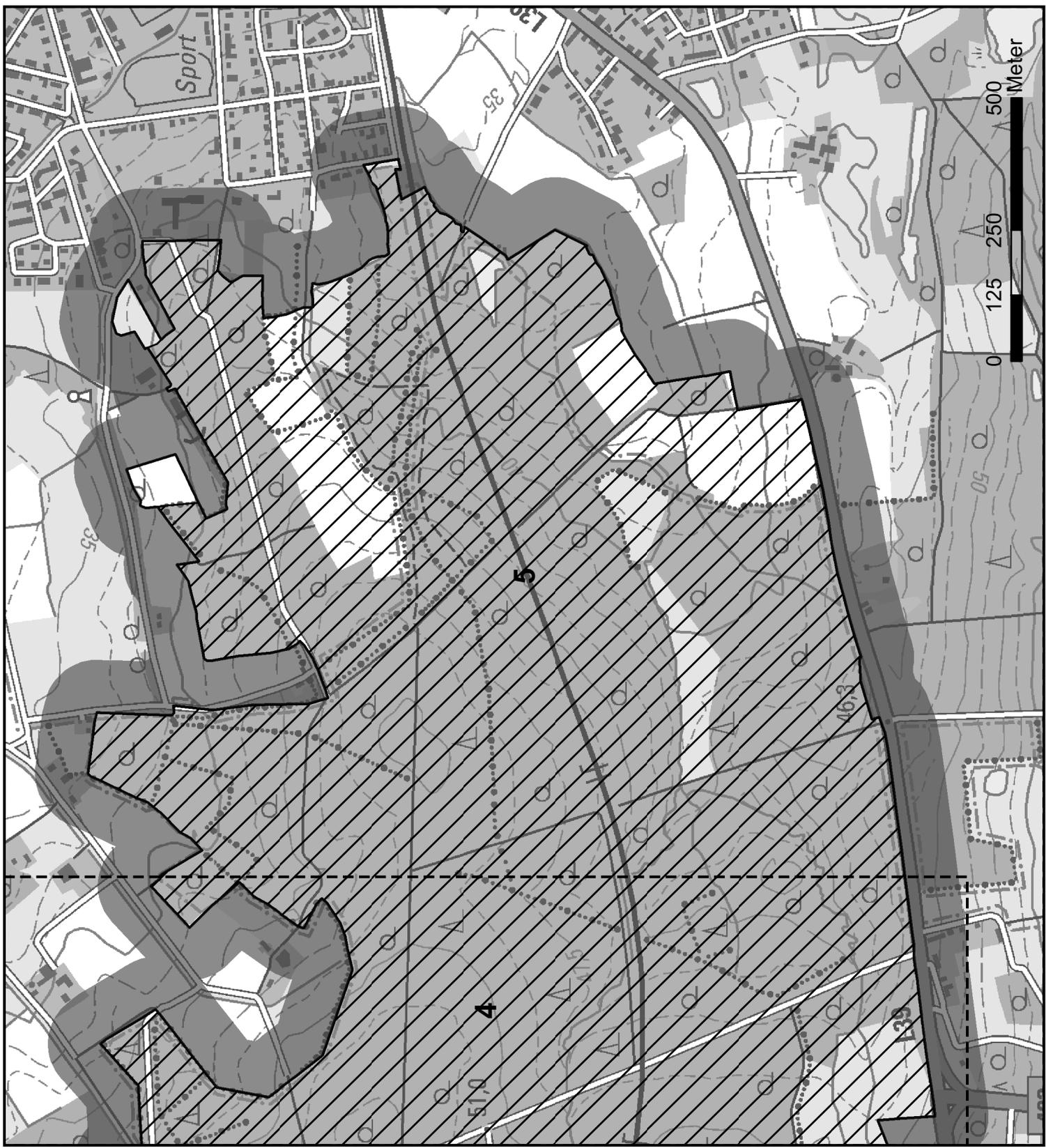
Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Keithorn
(Landrat)

Maßstab: 1 : 10.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“
(LSG NOH 10)
im Landkreis Grafschaft Bentheim
in der Gemeinde Samern (Samtgemeinde Schüttorf)
vom 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Samern wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Samerrott“ erklärt.
- (2) Das LSG Samerrott liegt im Südosten des Landkreises Grafschaft Bentheim, ca. 2,5 km südöstlich der Ortslage Schüttorf in der Gemeinde Samern (Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schüttorf) im Naturraum Bentheim-Ochtruper Land.

Das geschlossene Waldgebiet Samerrott ist eines der ältesten Waldgebiete der Grafschaft Bentheim. Seine erste bekannte kartografische Darstellung stammt aus dem Jahr 1744; der Wald und die markengenossenschaftliche Bewirtschaftung sind aber wesentlich älter. Zahlreiche historische Hinweise deuten darauf hin, dass der Wald bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Gemeinschaftseigentum der Sameraner Höfe genutzt wurde. Bis heute ist das Samerrott größtenteils im Eigentum der Sameraner Bauern verblieben, die sich zum Realverband Forstgenossenschaft Samerrott organisiert haben und den Wald gemeinschaftlich bewirtschaften. Nicht zuletzt durch die nachhaltige Nutzung über viele Generationen der ortsansässigen Eigentümer ist das Samerrott sowohl aus forstlicher wie auch aus naturschutzfachlicher Sicht in einem so guten Zustand erhalten geblieben, wie wir ihn heute vorfinden.

Das Landschaftsschutzgebiet ist auf großer Fläche von standorttypischen, vielfältig miteinander verzahnten Laubwaldgesellschaften bedeckt. Es umfasst Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, basenreichen Standorten mit gut ausgeprägter Krautschicht. Auf Teilflächen stocken junge Laubholzbestände sowie nadelholzdominierte Forste. Kleinflächig sind Erlen- und Eschen-Sumpfwälder sowie Sonstige Sumpfwälder ausgeprägt, die fließend in feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder übergehen. Nasse Waldbereiche finden sich in einem kleinstrukturierten Bereich am Westrand sowie am Südostrand des Gebiets. Die schutzwürdigen Waldgesellschaften decken sich weitestgehend mit den FFH-Lebensraumtypen. Insbesondere im Teilbereich am Westrand liegen auch einige Waldtümpel sowie Teiche, die teils in vermutlich natürlichen Geländemulden, teils auch in Bombentrümmern ausgebildet sind. Die Gewässer führen nur temporär Wasser und weisen keine typische Unterwasser- oder Schwimmblattvegetation auf. Von West nach Ost wird das Gebiet durch einen großenteils naturnahen Bachlauf durchflossen. Der naturnahe Bachlauf, die naturnahen temporären Kleingewässer sowie die kleinflächig ausgebildeten Sumpfwälder sind als besonders wertvolle Biotope hervorzuheben. Im westlichen und südlichen Randbereich des Samerrotts sind einzelne Grünlandflächen sowie mehrere Lehmäcker in die Gebietsabgrenzung einbezogen. Das Grünland stellt sich als Intensivgrünland der feuchten Ausprägung dar. Der Bereich im Süden ist als bedeutender Lebensraum für Heuschrecken einzustufen.

Das Gebiet umfasst einen der größten Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, überwiegend basenreichen Standorten im niedersächsischen Tiefland, es ist daher vorrangig schutzwürdig und in besonderem Maße als FFH-Gebiet ge-

eignet. Wertbestimmender Lebensraumtyp ist hier der Feuchte Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160). Weitere vorkommende schutzwürdige FFH-Lebensraumtypen sind der Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) und der Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130).

Neben den wertbestimmenden Lebensräumen ist das Gebiet u. a. von besonderer Bedeutung für ihre charakteristischen Arten wie Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Wirbellose.

Die Kriterien des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) erfüllen Wälder nasser Standorte, Sumpfwälder, naturnahe Kleingewässer, Waldtümpel sowie der naturnahe Bachlauf. Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG (geschützter Landschaftsbestandteil) sind zudem die Wallhecken im Offenland sowie in Waldrandlagen geschützt.

Neben zahlreichen charakteristischen Brutvogelarten der Eichen-Hainbuchenwälder ist das Vorkommen des Mittelspechts als Leitart alter Eichenwälder hervorzuheben. Die Art kommt im Samerrott in großen, für Westniedersachsen bislang in dieser Größenordnung nicht bekannten Beständen vor. Das Samerrott ist für den Mittelspecht daher als landesweit bedeutsames Gebiet einzustufen. Auf Grund geeigneter Waldanteile, Quartiergebietes und Jagdlebensräume ist das Samerrott u. a. von besonderer Bedeutung für charakteristische Fledermausarten wie z. B. den Großen Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Als charakteristische Art der totholzbewohnenden Wirbellosen ist hier das Vorkommen des Hirschkäfers hervorzuheben. Die typischen Rote-Liste-Pflanzenarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind insgesamt häufig und in großen Populationen vorzufinden. Bemerkenswert sind dabei große Vorkommen von Binkelkraut (*Mercurialis perennis*) und Geflecktem Aronstab (*Arum maculatum*). Die vorkommenden Moose und Flechten weisen eine hohe Anzahl von Rote-Listen-Arten auf. Dem Samerrott ist insgesamt eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie das Landschaftsbild zu bescheinigen. Der Landschaftskomplex aus überwiegend Laubwäldern und angrenzenden kleinstrukturierten Offenlandbereichen ist wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Erholung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedem Mann während der Dienststunden beim Landkreis Grafschaft Bentheim - Abteilung Natur und Landschaft, vandeden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn und bei der Samtgemeinde Schüttorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Samerrott“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 063 „Samerrott“ (DE 3609-303) / 063 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 307 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfä-

higkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Relevant sind zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie ihre wesentliche Funktion für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps der Feuchten Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte (LRT 9160) mit den spezifischen Lebensraumbedingungen, mit kleinflächigen Übergängen zu Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) und Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110) und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
2. den Schutz und die Entwicklung ausreichender Alt- und Totholzanteile in den naturnahen Wäldern insbesondere als Lebensraum für den Hirschkäfer sowie weiterer totholzbewohnender Käferarten, die Markierung der bis zum Zerfall zu belassenen Habitatbäume (Horst- und Stammhöhlenbäume) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit lebensraumtypischer Artenzusammensetzung,
3. die Sicherung und Entwicklung der biotopvernetzenden Funktionen, insbesondere des Samerrotts als flächiges Vorranggebiet des Biotopverbundes und als Kernfläche der Waldbiotope von nationaler Bedeutung,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsformen wie Wald und Grünland sowie Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen als historische Kulturlandschaft sowie als Elemente der Biotopvernetzung und überlebensnotwendiger Strukturen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, dabei sollen notwendige Weidezäune so konzipiert sein, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und Säugetiere so gering wie möglich gehalten wird,
5. den Schutz und die Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, auch durch Umwandlung von Acker in Grünland, und der wasserabhängigen Biotope wie fließende und stehende Binnengewässer sowie feuchte und wechsellasse Waldbereiche,
6. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge (u. a. Dünger, Kalk und Pestizide) in Gewässer, insbesondere in Gewässer mit Status als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG,
7. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten, insbesondere Rote-Liste-Arten der Farn- und Blütenpflanzen sowie der Moose und Flechten,
8. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, sowie Rote-Liste-Arten (RL) und typische Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, insbesondere:

Schwarzspecht (Anh. I)	(<i>Dryocopus martius</i>)
Mittelspecht (Anh. I)	(<i>Dendrocopos medius</i>)
9. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tierarten, insbesondere Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, insbesondere

Hirschkäfer (Anh. II)	(<i>Lucanus cervus</i>)
-----------------------	---------------------------

- (2) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Samerrotts trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet Samerrott insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald in basenreicher und basenärmerer Ausprägung mit seinen lebensraumtypischen Arten, dabei dominiert die Stieleiche (*Quercus robur*) in der ersten und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in der zweiten Baumschicht; in beiden Ausprägungen kommen u. a. Kennarten wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) vor, in basenreichen Beständen kommen u. a. Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*) hinzu, in den nassen Beständen treten zusätzlich Nässezeiger wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) auf. Hier bereichern einige Kleingewässer zusätzlich die Struktur. Als lebensraumtypische Tierarten kommen als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), als Säugetiere potentiell der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenart die FFH-Anhangsart Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem angemessenen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Insbesondere zählt dazu die Aufwertung des Gesamterhaltungszustands des LRT 9160 von B zu A.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien,
2. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege bzw. gekennzeichneten Bereiche zu betreten (Verkehrssicherheit),
3. das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reit- und Fahrwege,
4. Hunde in der Zeit vom 01.04 – 15.07. frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Zoll-, Polizei- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit,

5. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt,
6. Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte,
7. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem LSG zu unterschreiten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notfallsituationen und der Einsatz von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
9. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden; dazu zählt nicht das Entzünden von Feuer durch die Jagdausübungsberechtigten, z. B. an der traditionellen Feuerstelle,
10. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
11. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Radwege und öffentlicher Straßen und Wege mit dem Fahrrad einschließlich Mountainbike, Pedelec oder E-Bike zu fahren,
12. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten innerhalb der unter 2. genannten Bereiche,
13. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Erstaufforstung wertgebender Offenlandbiotop,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
16. Düngemittel, Kalk und Pestizide innerhalb einer Pufferzone von 5 m ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern auszubringen, wobei sich dieses Verbot nur auf querende Fließgewässer (Biototyp FBF und FMF), die nährstoffreichen Kleingewässer (SEZ) und Waldtümpel (STW) bezieht,
17. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
18. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
19. das Bodenrelief zu verändern,
20. Grundwasser zu entnehmen,
21. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
22. Schilfflächen und Röhricht zwischen dem 01. März und 30. September zu mähen,
23. bauliche Anlagen aller Art (auch Windkraftanlagen) wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauord-

nung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind,

24. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 25. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.
- (2) Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verböten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verböten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Wochen nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern die Behörde vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat, die Frist verlängere sich auf 6 Wochen. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Beschränkungen der Bewirtschaftung und Freistellungen

- (1) Neben den Verböten aus § 3 ergeben sich aus den Abs. 2 bis 5 weitere Beschränkungen, z. B. für die Land- und die Forstwirtschaft. Darüber hinaus regeln die Abs. 2 – 5 auch Freistellungen von den Verböten der §§ 3 und 4.
- (2) Freigestellt sind von den Verböten des § 3:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Maßnahmen nach § 4 II Nr. 2 sind den Eigentümern rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Befahren des Gebietes außerhalb der gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Eigentümers, § 25 NWaldLG bleibt unberührt.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Le-sesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen.
 4. die ordnungsgemäße naturschonende Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Uferbefestigungen dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Zur Nutzung und Unterhaltung der Straßen und Straßenseitenräume gehört auch die Gehölzpflege sowie die Entnahme von Gehölzen und Bäumen aus dem Bestand aus Verkehrssicherungsgründen für den Straßenverkehr unter Beachtung der §§ 39 Abs. 5 und 44 BNatSchG.
 6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
 7. Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie Maßnahmen und Handlungen zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.
- (3) Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.
- Die Bodennutzung orientiert sich an den Regelungen für eine ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche, nach den Regelungen guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG durchgeführten Landwirtschaft. Darunter fallen auch die Vorgaben des Düng- und Pflanzenschutzrechts sowie die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung sowie zusätzlich

1. bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen:
 - a) ohne Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer und Quellen einzutragen, ausgenommen davon ist nur der geringfügige Eintrag, der im Rahmen der regulären Nutzung der Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsteht,
 - b) ohne Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
 - c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt und ohne Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.
 - d) bedarf die Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen oder die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei gleichzeitiger Absenkung des Grundwasserstandes oder bei Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - e) bedarf die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen Viehunterständen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, dazu gehört nicht die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Viehunterständen (weitere gesetzliche Genehmigungspflichten bleiben unberührt).
2. bei Grünland zusätzlich

ohne die Umwandlung von Dauergrünland (im Sinne der Leitlinie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der EU VO Nr. 1307/2013), gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG sowie geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG in Acker, die Grünlanderneuerung ist davon nicht betroffen, jedoch bleiben weitergehende Vorschriften z. B. zu den gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie nach Prämienrecht (= Genehmigung der Grünlanderneuerung) unberührt
- (4) Die Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme maßgeblicher Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO, jedoch ohne das Verbot, schädlingsbelastetes Holz zu verbrennen, sowie nach folgenden Vorgaben:

 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
 - b) darf eine Kalkung und Düngung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
 - c) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten im 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
 - d) darf der flächige Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens fünf Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen ist, nicht erfolgen.

- Eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Nr. 1 gilt als erteilt, sofern die Behörde vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur beabsichtigten Maßnahme keine Entscheidung getroffen hat. Die Frist kann, vor Ablauf, um 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert werden. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.
2. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auch auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt, die Anzeige hat 5 Werktage vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigen Massen in Wegeseitenräumen und angrenzenden Waldflächen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugeeignetem Material (wie i) erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, das er mindestens 10 % beträgt,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stieleiche angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird; im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, das er über 10 % beträgt,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf über 50 % Stieleiche angepflanzt oder gesät werden.
 5. Nicht verboten sind Maßnahmen, die von den Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 4 abweichen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch

einen Bewirtschaftungsplan (Managementplan) i.S. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herausgegebene Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne - in der jeweils aktuellen Fassung - als Basis für etwaige Abweichungen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 zu verwenden.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die Ausübung der Jagd ist in den Bereichen, in denen keine Lebensraumtypen vorhanden sind, freigestellt.

Die Ausübung der Jagd in Lebensraumtypen ist freigestellt unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen:

1. a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. feststehende Hochsitze mit Fundament) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen,

erfolgt nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige hat, damit die Überprüfung zur Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung erfolgen kann, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

2. Nicht zulässig ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei ist freigestellt.

- (6) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle ist eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope), des § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG (geschützte Landschaftsbestandteile), für festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
 - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG festgelegt werden. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie).
- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.
- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde dem Schutzzweck dienende Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen,
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim

Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn

Der Landrat





Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 06.12.2018 über das Landschaftsschutzgebiet

"Samerrott" LSG NOH 10

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Samtgemeinde
Schüttorf, Gemeinde Samern

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)
-  Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
-  Kreisgrenze

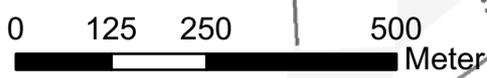


Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn
(Landrat)



Maßstab: 1 : 10.000 (Ausdruck A3)



Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Übersichtskarte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Landschaftsschutzgebiet

"Samerrott"
LSG NOH 10

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Samtgemeinde
Schüttorf, Gemeinde Samern

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite
kennzeichnet die
Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Northorn, den 06.12.2018



Friedrich Kethorn
(Landrat)

Maßstab: 1:50.000 (Ausdruck A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 50)



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Gildehauser Venn“
(NSG WE 031)
in der Stadt Bad Bentheim,
Landkreis Grafschaft Bentheim
vom 06. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S.114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Gildehauser Venn erklärt. Es ist identisch mit dem ehemaligen NSG Gildehauser Venn.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Westmünsterland. Es liegt im Süden des Landkreises Grafschaft Bentheim in der Stadt Bad Bentheim.

Das NSG Gildehauser Venn ist ein vielfältiges Moor- und Heidegebiet mit Moorheiden, nährstoffarmen Weihern, Sandheiden, Übergangsmooren, degenerierten Hochmooren und Birken-Moorwäldern. Randlich befinden sich Kiefernforste, sowie Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nutzungsintensität und vereinzelt Ackerflächen. Es handelt sich um den am besten ausgeprägten Komplex aus Moorheiden und nährstoffarmen Heidewiehern in Niedersachsen mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Talsande, die stellenweise zu Flugsanddünen aufgeweht wurden. Das Kerngebiet des Moores wird im Osten durch einen Dünenzug begrenzt. Östlich des Dünenzuges schließt sich der Talraum der Eileringsbecke an. Das Kerngebiet des Gildehauser Venns liegt westlich dieses Dünenzuges. Eine flachere Flugsanderhebung ohne ausgeprägtes Dünenrelief durchschneidet das Moor in ein nordöstliches, mehr von Glockenheide-Anmoor und natürlichen Stillgewässern geprägtes Teilgebiet und in ein südwestliches, mehr von Pfeifengras-Beständen und Torfstichen geprägtes Teilgebiet. Die vielen Gewässer im Gebiet haben sich teilweise in Windausblasungsmulden entwickelt (Schlatts), z. T. sind sie aber auch aus bäuerlichem Torfstich hervorgegangen. Auf den armen Sandböden haben sich Podsole, Gleye, Moorgleye und Hochmoore entwickelt. Das Hochmoor des Venns wurde bis 1953 durch bäuerlichen Torfstich bis auf wenige Reste abgebaut.

Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone bestehend aus Wald-, Brach- und landwirtschaftlichen Nutzflächen dient dem Kerngebiet als hydrologische Schutzzone zur Vermeidung der Entwässerung des Kerngebietes sowie zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind von Bedeutung als Bruthabitat insbesondere für Wiesenbrüter.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Bentheim und dem LK Grafschaft Bentheim – Abteilung Natur und Landschaft, vandedden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn, – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Gildehauser Venn (Nds. Nr. 060, EU-Code DE 3708-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des

Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 643,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgender näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, in den Kernzonen die Heiden, Moore, Heideweier, Brüche und Grünlandbereiche für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln.

Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone dient insgesamt als hydrologische Schutzzone und schützt das stickstoffempfindliche Kerngebiet vor unerwünschten Nährstoffeinträgen.

Die im NSG befindlichen Waldbereiche sind zu erhalten und im Sinne einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung (standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder) zu bewirtschaften. Die im Süden des Schutzgebietes befindlichen Feuchtgrünlandbrachen mit Heiden und Feuchtgebüsch sind zu erhalten. Die das Kerngebiet umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten, die in intensiver Nutzung befindlichen Flächen sind langfristig einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die östlich des Kerngebietes befindlichen Grünlandflächen dienen ferner dem Schutz seltener und gefährdeter Vogelarten. Die in dem Naturschutzgebiet vorkommenden Kleingewässer, die keinem FFH-LRT entsprechen, sind zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des kleinräumigen Wechsels von naturnahen Biotoptypen, die im Naturraum der Westfälischen Tieflandbucht als selten einzustufen sind,
2. den Schutz und die Förderung der FFH-Lebensraumtypen und weiterer Biotoptypen von landesweiter Bedeutung wie der Moorwälder und alten bodensauren Eichenwälder, der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, der nährstoff- und basenarmen, mäßig nährstoffreichen und dystrophen Stillgewässer, der trockenen und feuchten Heiden, der feuchten Hochstaudenfluren, der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, hier insbesondere der vorkommenden seltenen und gefährdeten Libellenarten,
3. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Grünlandkomplexe, u. a. mit mesophilem Grünland, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen durch Extensivierung der Grünlandnut-

- zung, auch als wichtiger Beitrag zum Wiesenvogel-
schutz,
4. die Umwandlung von Ackerflächen und intensiv ge-
nutztem Grünland in extensives Grünland,
 5. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Eileringsbecke als
Hauptgewässer I. Ordnung nach dem Niedersächsi-
schen Fließgewässerschutzprogramm (2. Ordnung
gem. NWG / WHG), Vorranggewässer nach der Euro-
päischen Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Nebenge-
wässer als linienhafter Bestandteil innerhalb eines
Vorranggebietes für den Biotopverbund,
 7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kern- und
Pufferzone zum Schutz seltener und gefährdeter Vo-
gelarten,
 8. die Habitatoptimierung für Wiesen- und Heckenbrüter,
 9. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkom-
menden Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I der Vogel-
schutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der
Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotop-
schutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder als
bedeutende wertbestimmende Arten in niedersächsi-
schen Vogelschutzgebieten (wb) eingestuft sind:
Bekassine (hp) (Gallinago gallinago)
Rotschenkel (hp) (Tringa totanus)
Großer Brachvogel (hp) (Numenius arquata)
Kiebitz (hp) (Vanellus vanellus)
Kranich (wb) (Grus grus)
Zwergtaucher (p) (Tachybaptus ruficollis)
Baumfalke(p) (Falco subbuteo)
Krickente (p) (Anas crecca)
Rebhuhn (hp) (Perdix perdix)
Kuckuck (p) (Cuculus canorus)
Feldlerche (p) (Alauda arvensis)
Gartenrotschwanz (p) (Phoenicurus phoenicurus)
Pirol (p) (Oriolus oriolus)
Neuntöter (p) (Lanius collurio)
Raubwürger (hp) (Lanius excubitor)
Heidelerche (p) (Lullula arborea)
Waldohreule (p) (Asio otus)
Ziegenmelker (hp) (Caprimulgus europaeus)
Turteltaube (hp) (Streptopelia turtur)
 10. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vor-
kommender streng geschützter Amphibienarten unter
besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von
gemeinschaftlichem Interesse gem. Anh. IV der FFH-
Richtlinie, die darüber hinaus nach der Niedersächsi-
schen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit
Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnah-
men eingestuft sind:
Moorfrosch (p) (Rana arvalis)
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
 11. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vor-
kommender streng geschützter Libellenarten unter
besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von
gemeinschaftlichem Interesse gem. Anh. II und IV der
FFH-Richtlinie und Rote Liste Libellenarten (Nds.),
die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Stra-
tegie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Pri-
orität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnah-
men eingestuft sind:
Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica
elisabethae)
Späte Adonislibelle (Ceriagrion
tenellum)
 12. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vor-
kommender Rote Liste Gefäßpflanzen (Nds), die dar-
über hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum
Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhal-
tungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind
(hochgradig gefährdete Arten):
Braunes Schnabelried (p) (Rhynchospora
fusca)
Flutende Moorbirne (p) (Isoplepis fluitans)
Flutender Sellerie (p) (Apium inundatum)
Gewöhnlicher Pillenfarn (p) (Pilularia
globulifera)
Lungen-Enzian (p) (Gentiana
pneumonanthe)
Schmalblättriger Igelkolben (p) (Sparganium
angustifolium)
Sumpf-Johanniskraut (p) (Hypericum elodes)
Vielstängelige Sumpfbirne (p) (Eleocharis
multicaulis)
Reinweißer Wasserhahnenfuß (p) (Ranunculus
oleucos)
Zwerg-Igelkolben (p) (Sparganium natans)
 13. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vor-
kommender bestandsbedrohter Tierarten, die darüber
hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Ar-
ten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster
Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaß-
nahmen eingestuft sind:
Kreuzotter (p) (Vipera berus)
 14. die Wiederherstellung einer historischen Kulturland-
schaft,
 15. den Erhalt und die Entwicklung standorttypischer
Wälder und der langfristige Waldumbau in Richtung
der naturnahen Wald-Lebensraumtypen mit hohem
Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäumen als Le-
bensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzen-
arten.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohären-
ten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die
Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhal-
tungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und
Arten im FFH-Gebiet Gildehauser Venn insgesamt zu er-
halten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhal-
tung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären wertbestimmenden Lebens-
raumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91D0* Moorwälder mit seinen charakteristischen Ar-
ten, insbesondere Moorbirke, Pfeifengras und Gagel-
strauch, sowie Kranich und Kreuzotter. Ziel ist die
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturrei-
cher und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis
morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen
Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natür-
lichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfas-
sen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungs-
phasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem
Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht be-
steht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und
Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut
entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil
von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie stark
liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich
hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzen-
arten der Moorwälder kommen in stabilen Populatio-
nen vor.
 2. insbesondere der übrigen wertbestimmenden Lebens-
raumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf
Binnendünen, mit seinen charakteristischen Arten,
insbesondere Besenheide, Pfeifengras, Pillen-Segge
und Borstgras. Ziel ist die Erhaltung und Entwick-
lung zu nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch
von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzter
Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide
mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien
aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsi-
gen Heidebeständen sowie moos- und flechtenrei-
chen Stadien. Die charakteristischen Tier- und

- Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.
- b) 3110 Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Flutende Moorbirse, Sumpf-Johanniskraut, Vielstängelige Sumpfbirse und Reinweißer Wasserhahnenfuß. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, nährstoffarmem Wasser, sandigem Grund und mit Strandlingsgesellschaften an Ufern und Gewässergrund. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut, Kriechender Sellerie, Vielstängelige Sumpfbirse und Nadel-Sumpfbirse, Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen und mit einer Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) 3160 Dystrophe Stillgewässer mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rasen-Birse, Vielstängelige Sumpf-Birse, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Knöterich-Laichkraut, Weiße Seerose und div. Torfmoosarten, sowie Libellenarten wie Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Moorebenen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide, Moosbeere, Rosmarinheide, Moorlilie und Lungenenzian; als Lebensraum der Brutvogelarten Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Raubwürger sowie der Kreuzotter. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bis halbnatürlicher, struktur- und artenreicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- f) 4030 Trockene Heiden, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide, Englischer Ginster und Pillen-Segge; als charakteristische Tierarten die Kreuzotter sowie Brutvogelarten wie Heiderle, Feldlerle und Raubwürger. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, teils gehölzfreier, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.
- g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als Bachuferstauden entlang der Eileringsbecke, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mädesüß, Wasserdost und Blutweiderich, als charakteristische Vogel- und Libellenarten Braunkehlchen, Rohrammer und Gebänderte Prachtlibelle. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- h) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Sumpfraußgras, Wiesen-Segge, Graue Segge, Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Moosbeere und Torfmoosen; als Brutvogel die Bekassine; als Libellen Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- i) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften, mit seinen charakteristischen Arten, wie Weißes und Braunes Schnabelried, Schmalblättriges Wollgras sowie Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau und Torfmoose. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torf- und / oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche und Moorbirke in der Baumschicht, eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, in der Krautschicht Pfeifengras, Drahtschmiele und Heidelbeere; als Brutvogel Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und Wald-Kiefer. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Althol, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen wertbestimmenden Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Froschkraut (*Luronium natans*): Das wichtigste Ziel für die Habitate und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen (vergl. auch 2. c).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen (z. B. Vergrämung von Vögeln durch Vogelschreckeinrichtungen jeglicher Art), zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, dazu gehört auch, Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung,
4. im NSG und im Landkreis Grafschaft Bentheim in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, zu angeln, Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Schlittschuh zu laufen, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Strecke der „Grafschafter Reitrouden“ sowie weiterer mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichnete Reitwegen zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. die forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwälder (LRT 91D0*), ausgenommen ist eine zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebens-

- raumtypen auf Moorstandorten dienende Holzentnahme mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;
12. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
15. die fischereiliche Nutzung der Gewässer des LRT 3110, 3130 und 3160,
16. Gewässer zu düngen und zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
17. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
18. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
19. das Bodenrelief zu verändern,
20. Grundwasser zu entnehmen,
21. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
22. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 30. September zu mähen,
23. eine Grundentschlammung der wertgebenden Gewässer vorzunehmen, sofern diese nicht zeitlich wie räumlich mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
24. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
25. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
26. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking,
27. im NSG und im Landkreis Grafschaft Bentheim ab Außengrenze des FFH-Gebietes im Abstand von mind. 1.200 m Windkraftanlagen zu errichten.

Nachgenannte Biotoptypen unterliegen dem strengen gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. Daher werden besondere Schutzbestimmungen für nachgenannte FFH-Lebensraumtypen festgesetzt:

1. für den LRT 3110 (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften):
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer,
2. für den LRT 3130 (Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation):
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer,
3. für den LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenflur):
Der Gebrauch von Pflanzenschutzmittel, sowie der Umbruch und die Düngung sind nicht erlaubt, Uferstreifen sind zum Schutz vor Beweidung auszuzaunen,

eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen,

Neophyten sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen,

4. für den LRT 3160 (Dystrophi Stillgewässer):
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wirtschaftswege und der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 4. die ordnungsgemäße naturschonende Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ord-

nung nach den Grundsätzen des WHG, NWG und des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.

Zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes für den LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenflur) gelten folgende Vorgaben:

1. eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen,
2. Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen

Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten.

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.
 6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
 7. der Einsatz von Drohnen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Der Einsatz muss drei Werktage vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung ohne jedoch:
- a) in einem Umkreis von 20 m um ein Gewässer und auf feuchten Hochstaudenfluren (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) zu düngen, zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
 - b) entlang von Gewässern II. Ordnung auf einem 5 m breiten Streifen und von Gewässern III. Ordnung auf einem 2 m breiten Streifen jeweils gemessen von der Böschungsoberkante eine Nutzung durchzuführen. Eine Ausnahme stellt die extensive Grünlandnutzung ohne Düngung dar,
 - c) Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer, Quellen und feuchte Hochstaudenfluren einzutragen,

- d) Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern zu beeinträchtigen,
- e) Veränderungen im Wasserhaushalt und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.
- sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker, zulässig ist die Nutzung gem. n),
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie haben ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - g) ohne Ausbringung von Klärschlamm, Gärresten und vergleichbaren Produkten (die Ausbringung von Gülle / Mist ist zulässig),
 - h) keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni
 - i) Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 1. Januar bis 30. Juni
 - j) Mahd max. zwei mal je Jahr, jedoch keine Mahd vom 01. Januar bis 30. Juni
 - k) Düngung max. 80 kg N je ha / Jahr, jedoch ist die Düngung nur zulässig in der Zeit vom 01. Juli bis 15. Oktober,
 - l) keine Portions- und Umtriebsweide,
 - m) Mahd einseitig oder von innen nach außen,
 - n) das Grünland darf im Wechsel nach 4 Jahren 1 Jahr als Acker genutzt werden (Wechseland), ausgenommen davon sind Dauergrünlandflächen gem. Art. 4 I h der VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 sowie nach dem Direkt-ZahlDurchfG.
 - o) für Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG kartiert worden sind, gelten gesonderte Bestimmungen, die sich aus den jeweiligen individuellen Mitteilungen und Anordnungen ergeben.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Darstellung der rechtmäßigen Ackerflächen bzw. Grünlandflächen (Wechseland und Dauergrünland) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

4. die Nutzung der Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis Grafschaft Bentheim und Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim) zusätzlich zu Nr. 3 sowie des jeweiligen Nutzungsvertrages des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim; der Nutzungsvertrag hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten sowie nach folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - a) Einschränkungen der Düngung
 - b) Einschränkungen der Bearbeitungszeiten und -art

- c) Verbot zusätzlicher Entwässerung
- d) Einschränkung der Beweidung
5. die Nutzung von Flächen, welche als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sind; hier gelten die jeweils formulierten Nutzungseinschränkungen, sofern sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen,
6. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

Sofern durch ein Monitoring, das durch eine/n fachkundige/n Biologen/Biologin oder eine sachkundige Person mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt wurde, die Unschädlichkeit von Maßnahmen gem. § 4 III 2 Nr. 3f, 3h, 3i, 3j und 3k mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen werden, kann nach ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Verboten in einem von der Naturschutzbehörde festgelegten Umfang abgewichen werden. Hinsichtlich des § 4 III 2 Nr. 3j und k kommt lediglich eine Vorverlegung des maßgeblichen Zeitraums auf den 01. Juni in Frage.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
 - b) darf eine Änderung des Bodenaufbaus und der Oberflächengestalt nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Bodenvorbereitung für die Pflanzungen,
 - c) darf eine Kalkung und Düngung nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
 - d) der Holzeinschlag in lebensraumtypisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) darf der Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 - f) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist,

2. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (hier LRT 9190), soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande oder basenarmes Silikatgestein (z. B. Quarzit) pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Ha-

bitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen dessen Entstehung ermöglicht werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird.
2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden;
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden.

§ 3 I Nr. 11 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch,

- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen mit Fundament) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen, erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (6) Freigestellt ist (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung rechtmäßig betriebenen fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses, aber:
- ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
 - Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 - das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm in Fließgewässer unterbunden wird.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung zulässig.

- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3

oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die hier beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
 - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das NSG festgelegt werden.
- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.
- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen.
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG Gildehauser Venn vom 02.07.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 28, S. 728 vom 12.07.1985) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

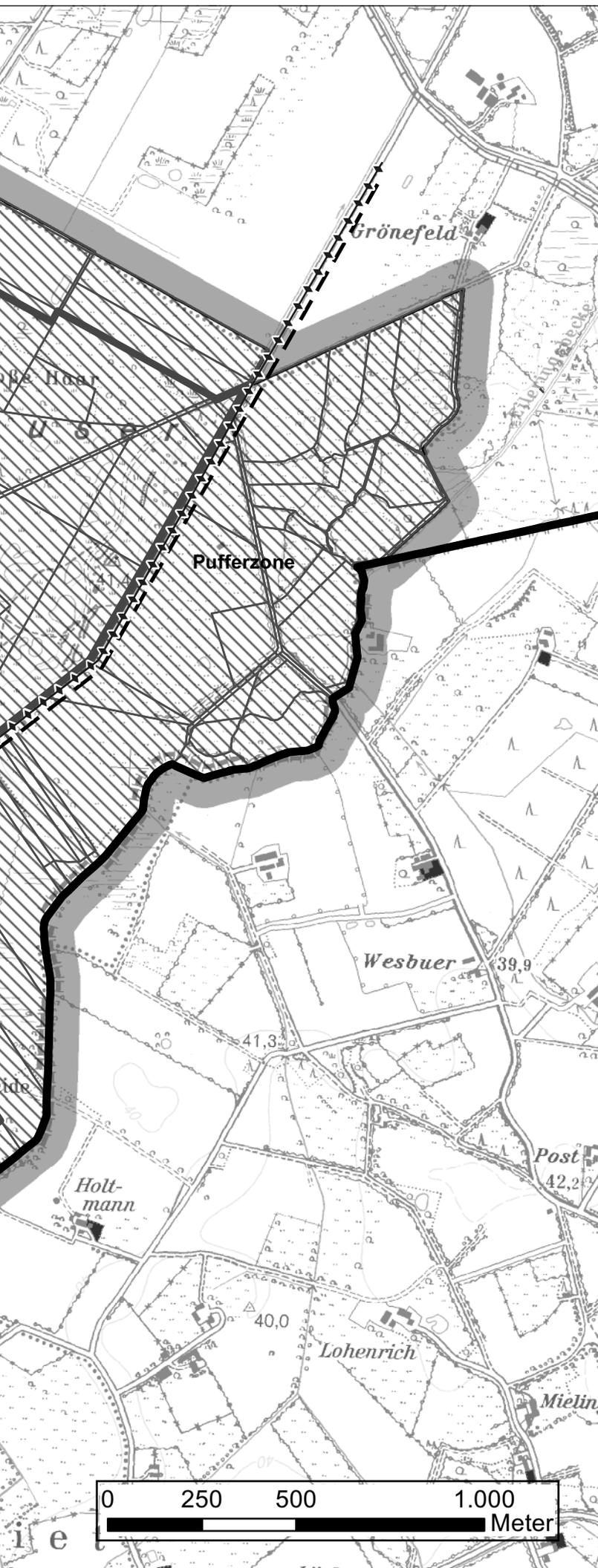
Landkreis Grafschaft Bentheim

Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn

Landrat





Maßgebliche Karte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Naturschutzgebiet
NSG WE 031

"Gildehauser Venn"

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim

-  Grenze Naturschutzgebiet
(Innenseite ist Grenze NSG)
 -  Grenze Kern- u. Pufferzone (wie NSG)
 -  Fläche zur Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Gebiet 60 Gildehauser Venn
 -  Kreisgrenze
 -  Flurstück
- Wege gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO**
-  Wanderweg "Graftschafter Spurensuche"
 -  ausgewiesene Radrouten
 -  "Graftschafter Reitrouten"



Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn
(Landrat)



Maßstab: 1:15.000 (A3)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25) 

Übersichtskarte
zur Verordnung
vom 06.12.2018
über das
Naturschutzgebiet
NSG WE 031

"Gildehauser Venn"

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Bad Bentheim



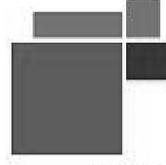
Grenze Naturschutzgebiet
(Innenseite ist Grenze NSG)



Fläche zur Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Gebiet 60 Gildehauser Venn



Kreisgrenze



die grafschaft
Landkreis Grafschaft Bentheim

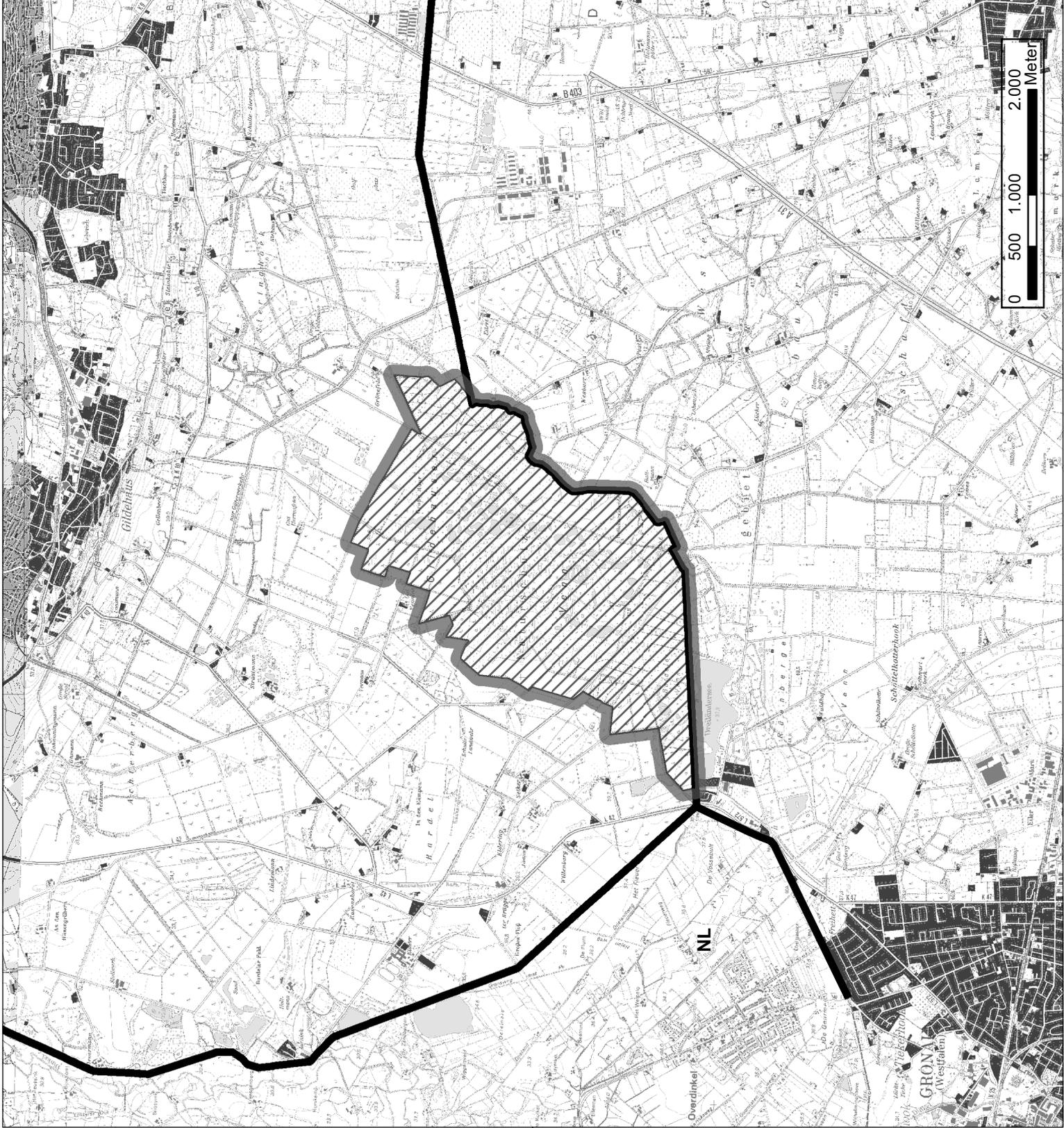
Nordhorn, den 06.12.2018



Friedrich Kethorn
(Landrat)

Maßstab: 1:50.000 (A4)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Verkündung für das Gebiet des Landkreises Holzminden

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 150 „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ in den Landkreisen Holzminden und Northeim vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Northeim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Holzbergwiesen“ (HA 150) und „Heukenberg“ (HA 180/BR 120).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Stadtoldendorf, Deensen, Heinade und Wangelstedt der Landkreise Holzminden und Northeim und beginnt unmittelbar südlich angrenzend an der geschlossenen Ortslage der Stadt Stadtoldendorf und etwa 700 m nordwestlich des Ortsteils Mackensen der Stadt Dassel.

Das NSG besteht aus zusammenhängenden Waldflächen an den Steilhängen des Holzberges, dem Denkiehäuser Wald sowie aus einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft, welche durch verschiedenste Landschaftselemente strukturiert ist.

Die Waldflächen innerhalb des NSG befinden sich auf Kalkgesteinen des Holzberges, des Denkiehäuser Waldes und des Heukenberges. Großflächig erstrecken sich hier naturnahe, strukturreiche Buchenwälder. Diese Wälder weisen alle natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt. Daneben kommen weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Eberesche und Elsbeere vor. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder begünstigen die Artenvielfalt. Nadelholzbestände beschränken sich auf kleinflächige Relikte früherer Bewirtschaftungsformen auf unzugänglichen Standorten. Störungen durch Wege und Rückegassen sind auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Maß beschränkt. Die auf besonders trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten ausgebildeten Orchideen-Kalk-Buchenwälder sind überwiegend der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen. Am nordwestlichen Steilabfall des Holzberges sind die Schlucht- und Hangmischwälder und die Kalkfelsen von menschlichen Eingriffen weitestgehend unberührt geblieben. Kalktuffbildungen in Quellbereichen und Bachoberläufen haben sich ungestört von forstlicher Nutzung entwickelt. Die Bäche werden, in Abhängigkeit von der Talform, durch schmale natürliche Erlen-Eschen-Auenwälder gesäumt.

Neben den Wäldern wird das Gebiet durch großflächige und strukturreiche Grünlandkomplexe mit einer außergewöhnlich hohen standörtlichen und nutzungsbedingten Vielfalt an schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biotop-typen geprägt. Vorrangig bedeutsam sind die Kalk-Quell-sümpfe der Holzbergwiesen, die z.T. Kalktuffterrassen

aufweisen. Die Oberhänge im gesamten NSG weisen ein vielfältiges eng und oft kleinräumig verzahntes Mosaik an mesophilen und submontanen Grünlandgesellschaften auf. Die Vielfalt der Grünlandgesellschaften wird weiterhin durch die z.T. orchideenreichen Kalk-Magerrasen im NSG dokumentiert. Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsche oder Feldgehölze strukturieren die oberen Hanglagen des NSG reichhaltig und sind für den Lebensraumverbund von besonderer Bedeutung. In den unteren Hanglagen, die intensiver genutzt werden, bilden sie Rückzugsorte für gefährdete Arten und sind hier für die Ausbreitung von Arten außerordentlich wichtig.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 - 2, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und deren Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Deensen, Heinade und Wangelstedt, bei der Stadt Dassel sowie den Landkreisen Holzminden und Northeim – jeweils untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ (DE 4123-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 810 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege artenreicher Grünlandkomplexe mit Kalk-Quellsümpfen, Kalktuffquellen, sonstigen Quellen und daran angrenzenden wassergebundenen Biotopen, mageren Mähwiesen und Kalkmagerrasen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitataumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z.B. Prozessschutz),
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten, der Zauneidechse und der Schlingnatter, der Wirbellosenarten (insbesondere der landesweit bedeutsamen Falterzönose), der Mollusken und der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulationen) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats,
 5. die Erhaltung und Förderung vorhandener Höhlenbäume,
 6. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,
 7. die Erhaltung bestehender Felsbiotope,
 8. die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und Wölbäcker,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit und
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 7220 „Kalktuffquellen“

als naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichtern oder Quellwäldern. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*) und Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*) weisen stabile Populationen auf.
 - b) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche und Rot-Buche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Christophkraut (*Actaea spicata*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*) weisen stabile Populationen auf.
 - c) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Ent-

wicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf.

1.2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) weisen stabile Populationen auf.

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) und Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen stabile Populationen auf.

c) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Ährige Teufelskrallen (*Phyteuma spicatum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus* agg.) weisen stabile Populationen auf.

d) 7230 „Kalkreiche Niedermoore“

als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Kalktuffquellen, Staudenfluren, Röhrichtern und Großseggenrieden.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (*Carex lepidocarpa*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpfstendelwurz (*Epipactis palustris*) und Zusammengedrücktes Quellried (*Blysmus compressus*) weisen stabile Populationen auf.

- e) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Trugzahnmoos (*Anomodon spec.*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populeum*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoo (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundoos (*Plagiochila porelloides*) und Kleine Felsenkresse (*Hornungia petraea*) weisen stabile Populationen auf.

- f) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut Nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn beige mischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Gewöhnlicher Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*) weisen stabile Populationen auf.

- g) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Elsbeere, Hainbuche oder Spitz-

Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf.

- 1.3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.

- b) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von kalkreichen, gleichmäßig feuchten Niedermooen (ohne Austrocknung und ohne Überstauung) ohne Nährstoffeinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation.

- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung mög-

lichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

2.2. Die Umsetzung der unter § 2 Abs. 2 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Grauspecht (*Picus canus*)
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*)

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
5. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, anzubringen oder anzusiedeln,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z.B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,

14. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
15. Waldweide zu betreiben,
16. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden und
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugeeignetem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphaltartigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-Verordnung „Holzberg, Denkihäuser Wald, Heukenberg“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphaltartigen Materialien unterhalten werden,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Kreisstraßen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstau-

- denfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstwiesen; die Fällung abgängiger Obstbäume in den Obstwiesen nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung des ehemaligen Steinbruchs in der Gemarkung Mackensen, Flur 3, Flurstück 121/1 zur Ausübung des traditionellen Köhlerhandwerks.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen und auf Weihnachtsbaum-/ Schmuckreisigkulturf Flächen, die Umwandlung von Acker und Weihnachtsbaum-/ Schmuckreisigkulturf lächen in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Gülleausbringung in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern und Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf „Grünlandflächen“, auf „Feuchten Hochstaudenfluren“, auf „Kalktuffquellen“, auf „Kalkreichen Niedermooren“ und auf „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ sowie nach folgenden Vorgaben:
1. unter Verzicht auf Bodenbruch,
 2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 3. ohne Erneuerung der Grasnarbe; Über- oder Nachsaaten mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) auf Dauergrünland ohne Lebensraumtypen (Kennzeichnung in Karte 2 mit G) sind ebenso zulässig wie die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von Erhaltungsmischung; die Beseitigung von Wildschäden hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen durch Über- oder Nachsaaten zu erfolgen,
 4. ohne Gülleausbringung in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern und Gräben,
 5. ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen oder Ziegen ist zulässig,
 6. ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 7. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
 8. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. durch Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Senkrechtschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch Beweidung mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung ohne Standweide,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen und
 - d) ohne Zufütterung,
 11. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Kreuzschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“) zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) unter Durchführung der 1. Mahd ab 15.05.,
 - c) maximal zweimalige Mahd pro Jahr; alternativ eine Mahd und anschließende Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen ohne Standweide; alternativ, jedoch nur auf Flächen, welche nicht mit mehrachsigen Erntemaschinen befahrbar sind, durch ausschließliche Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung ohne Standweide,
 - d) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - e) ohne Zufütterung,
 12. auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte September und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 13. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalktuffquellen“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Oktober und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 14. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus mit Rindern, Schafen oder Ziegen zwischen Mitte Juli und Mitte September im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal drei Wochen,
 - d) ohne Zufütterung,
 15. auf Flächen mit „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus und unter Abtransport des Mähguts,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus mit Rindern, Schafen oder Ziegen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Zufütterung.
 16. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell

geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert

werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Volieren, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen in den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie in „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ und
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit selektiv fangenden Totschlagfallen und Lebendfallen.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die mechanische Entbuschung verbuschter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und die Mahd der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

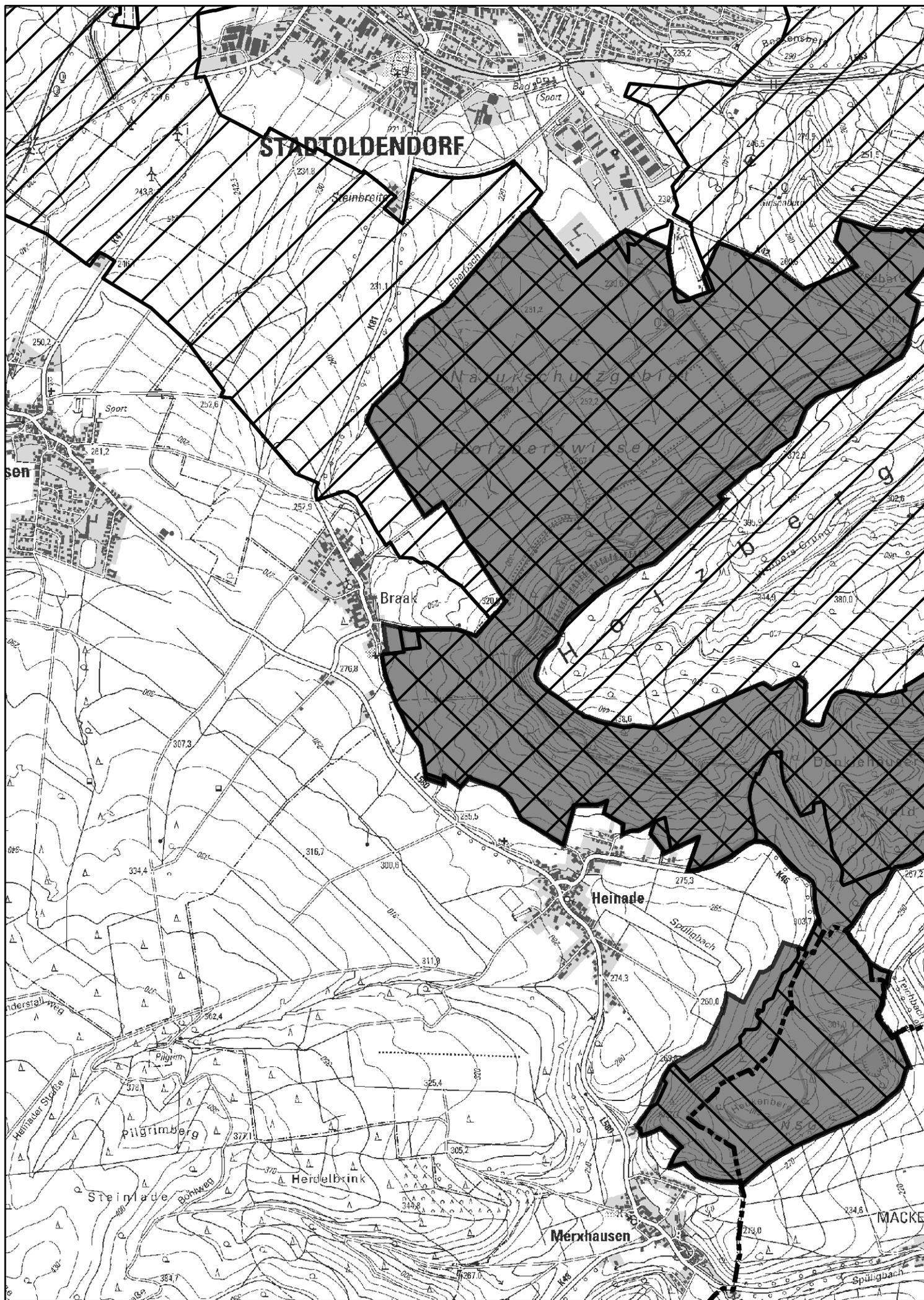
Inkrafttreten

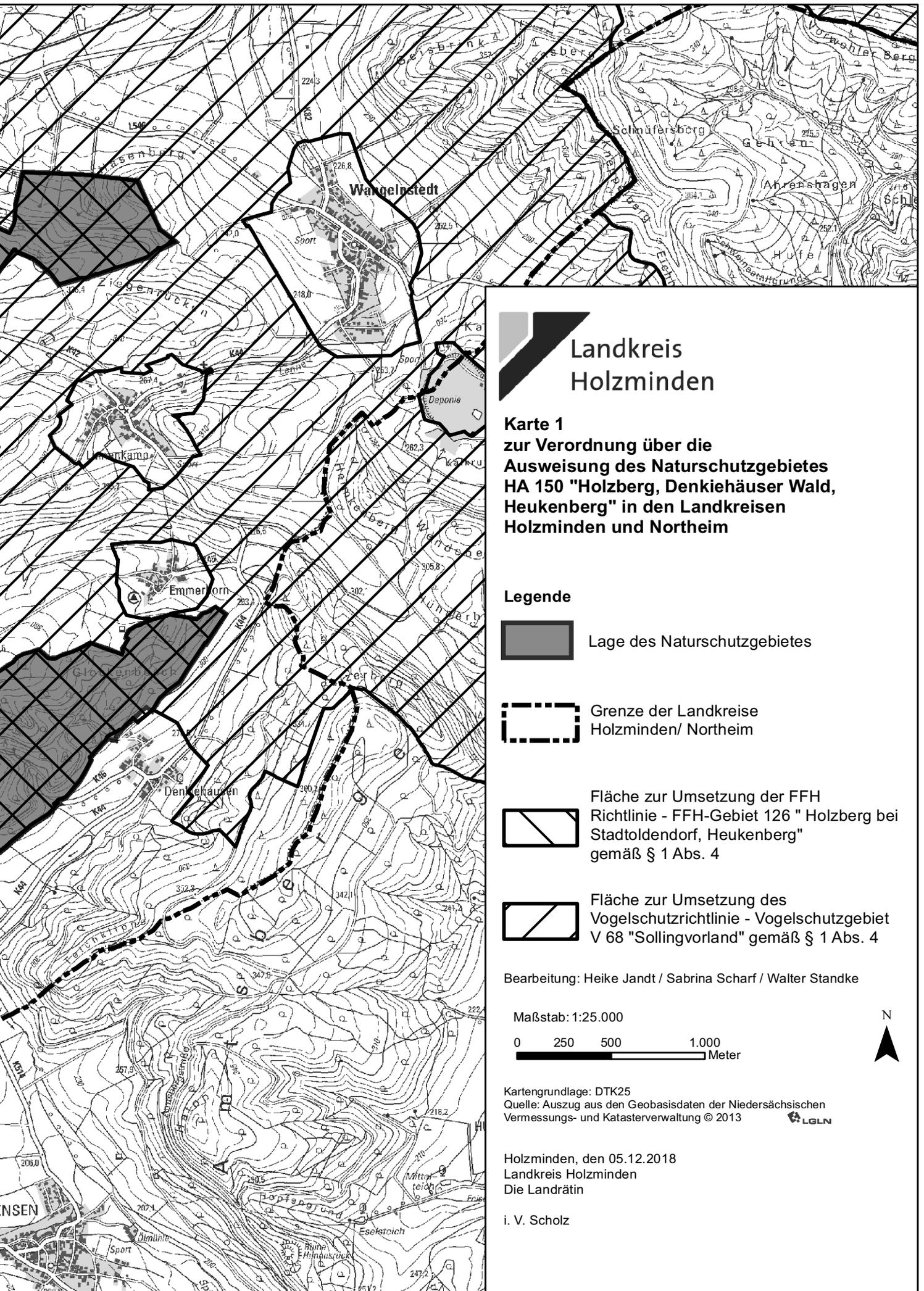
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Holzbergwiesen“ vom 30.04.1991 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 10 vom 15.05.1991, S. 318 - 319), zuletzt geändert durch die 2. Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbergwiesen“ (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 17 vom 07.08.1991, S. 561) sowie
 2. über das NSG „Heukenberg“ vom 21.09.1998 (Nds. MBl. Nr. 35/1998, S. 1207 - 1209) außer Kraft.

Holzminden, den 05.12.2018

Die Landrätin
i. V. Scholz

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1547





**Landkreis
Holzminden**

**Karte 1
zur Verordnung über die
Ausweisung des Naturschutzgebietes
HA 150 "Holzberg, Denkiehäuser Wald,
Heukenberg" in den Landkreisen
Holzminden und Northeim**

Legende



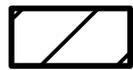
Lage des Naturschutzgebietes



Grenze der Landkreise
Holzminden/ Northeim



Fläche zur Umsetzung der FFH
Richtlinie - FFH-Gebiet 126 " Holzberg bei
Stadoldendorf, Heukenberg"
gemäß § 1 Abs. 4



Fläche zur Umsetzung des
Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet
V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:25.000



Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013



Holzminden, den 05.12.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

i. V. Scholz

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten